

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

18. Sitzung (02.07.1833)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

XVIII. Oeffentliche Sitzung

Verhandelt in dem Sitzungssaal der zweiten Kammer der
Ständeversammlung.

Karlsruhe, den 2. Juli 1833.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre Staatsminister
Frhr. v. Türkheim, Ministerialchef Staatsrath Winter und
Geh. Referendar Ziegler, sodann sämmtlicher Mitglieder der
zweiten Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Aschbach,
Föhrenbach, Gerbel, Herr, v. Isstein, Körner, Lauer,
Martin, Rindeschwender und Trefurt.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier.

Das Secretariat macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) des Professors Rie s, großherzogl. hessischen Directors
am Schullehrerseminarium zu Bensheim, mit einer Druck-
schrift „über die Errichtung und den Fortgang des Schul-
lehrerseminars;“

2) des Alt Schullehrers Johann Matt zu Strittmatt,
um Aufnahme unter die Zahl der pensionirten Schullehrer;

3) des Schullehrers Hagist in Wambach, Amtes
Schoppsheim, um Verbesserung des dortigen geringen Schul-
dienstes durch Ankauf einiger Güterstücke;

4) der Stadtgemeinde Wertheim, um Bewirkung des
Anschlusses unsers Landes an ein ganz Deutschland um-
fassendes Zollsystem.

Der Abgeordnete v. Escheppe übergibt

5) eine Petition der Gemeinden Leibertingen, Krähenheinstetten, Neuthe etc., um Aufhebung der Bann- und Zwangmühlen, und bemerkt: schon auf dem letzten Landtage wurde die Nothwendigkeit, diese Last abzunehmen, ausgesprochen, und von der Regierung auch Einleitungen dazu getroffen, von denen ich aber nicht weiß, wie weit sie geschehen sind. Wahrscheinlich haben Uebertreibungen auf der einen Seite und Mißverständnisse auf der andern Seite die Sache nicht sehr befördert, und ich bitte deshalb die Petitionscommission, hierauf Rücksicht zu nehmen, und weil doch der Gegenstand so großen Einfluß auf das Staatswohl hat, denselben bald zu erledigen.

Seramin übergiebt

6) eine Petition der sämtlichen Landgemeinden und Theilungscommissäre des Amtsbezirks Breisach, um Verwandlung der Amtsrevisorate in unabhängige Notariate, und um Abschaffung der Tagsgebühren der Theilungscommissäre, und bemerkt dabei, daß er den Verfasser genau kenne und wisse, daß er ein eben so rechtlicher als im Theilungsfach geschickter Mann sei.

Der Abgeordnete Beck übergiebt

7) eine Bitte der Gemeinde Brigach, Amts Hornberg, um Aufhebung der Bannrechte;

8) die Bitte mehrerer Bürgermeister des Amts Salem, Namens der Salem'schen Lehensleute, in Betreff ihrer Lehensverhältnisse;

9) die Bitte der Wirthe des Amtsbezirks Heiligenberg, um Verwandlung der Weinaccise und des Dhmgeldes in Aversen.

Der Abgeordnete Trötschler:

10) die Bitte der Schullehrer des Kirchspiels Nickenbach, Amts Säckingen, um Besoldungsverbesserung.

Schaaff übergiebt folgende Petitionen:

11) Bitte der Gemeinden Strümpfelbronn, Kagenbach, Dielbach und einiger anderer Orte des Amts Eberbach, um Aufhebung alter Abgaben an die markgräfllich badische Standesherrschaft Zwingenberg;

12) Bitte der Gemeinden Ober-, Mittel- und Unterschefflenz um Aufhebung des Heerdrechtgeldes;

13) Bitte derselben Gemeinde um Aufhebung des großen und kleinen Zehnten;

14) Bitte ebenderselben um Einführung einer Capitaliensteuer; und bemerkt: was die Capitalsteuer betreffe, so werde der Gegenstand vielleicht noch vorkommen; die Zehentfrage sei von der Regierung bereits in die Kammer gebracht, und was das Gesuch um Befreiung von einigen alten Abgabe betreffe, so sei dieser Gegenstand schon auf dem vorigen Landtage vorgekommen, die Sache sei mit Empfehlung an die Regierung gegeben worden, bis jetzt aber noch nichts darauf erfolgt, und die Petitionscommission werde daher in der Lage seyn, diesem Gegenstand besondere Aufmerksamkeit schenken zu müssen.

Sonntag übergibt

15) eine Petition der Gemeinden Prechthal, Oberwinden und Niederwinden, die Abgabe des Bürgergabs und Bauholzes auf dem Stamm betreffend; wobei er bemerkt: die Gemeinden haben das Recht gehabt, das Holz auf dem Stamm nach Hause zu führen, wenn es von dem Forstmeister angewiesen worden war. Nach einer Verordnung vom Monat August aber ist ihnen dieß untersagt, indem sie das Holz klasterweise aufmachen sollen, falls solches auch zu Bauten benützt wird. Sie beschwerten sich nun darüber, und bitten um Abhülfe. Die Forstcommission, an die ich die Sache verwiesen wünsche, wird die geeignete Rücksicht darauf nehmen.

v. Kottack übergibt zwei Petitionen, nämlich

- 16) der Elisabetha und Johanna Orthner zu Bühl, um Unterstützung aus dem Maria-Viktoria-Stiftungsfond;
17) des Hintersaßen Melchior Scheidel zu Bühl, in demselben Betreff.

Böcker übergibt

18) eine Petition der Bürgermeister der Gemeinden des Amtsbezirks Lahr, und bemerkt: Die Bittsteller empfehlen darin besonders die Beibehaltung des Landgestüts, und führen aus, wie wichtig und nothwendig dieses Institut für unser Land sei. Ich empfehle diese Petition der Petitionscommission dahin, daß sie der Budgetscommission übergeben werde, um von dieser seiner Zeit Bericht darüber zu hören, denn auch schon die übrigen Petitionen in diesem Betreff wie diese, werden in dem Sinne und Wunsche des ganzen Landes seyn.

Fecht legt

19) eine Petition der Schullehrer des Amtsbezirks Tryberg vor um Besserstellung der Volksschullehrer, und äußert dabei, ich wartete absichtlich mit der Ankündigung dieser Vorstellung bis ich das Vergnügen haben würde, Jemand auf den Sitzen der Regierungscommission zu sehen, denn an diese Vorstellung möchte ich gerne die Bitte knüpfen, es möchten uns von der Regierung die Materialien mitgetheilt werden, die von den untergeordneten Stellen eingesendet wurden, um einmal diese so wichtige Sache der Besserstellung der Schullehrer auf eine gründliche und umfassende Weise zu erledigen. Ich bitte daher die Regierung, diesen Wunsch, den ich als Veltester der Schulcommission mir erlauben darf, zu berücksichtigen.

Präsident: Es bedarf nichts weiter, als daß die Commission selbst die erforderlichen Vorlagen von der Regierung verlangt, und hat sie einen Zweifel, so bitte ich sie, sich an

mich zu wenden, indem ich alsdann die Vorlage veranlassen werde.

v. Rotteck: Ehe mit den wichtigen Gegenständen der Tagesordnung begonnen wird, möchte ich an die Kammer die Frage stellen, ob die zu Abschließung des Contrakts über den Druck der ständischen Protocolle niedergesetzten Commission auch zugleich den Auftrag erhalten habe, den Verleger zu beaufsichtigen, und die Vollziehung des Contrakts zu controliren. Wenn dieß der Fall nicht ist, so wünsche ich, daß die Commission den Auftrag erhalte, indem sonst der Wunsch der Kammer und der ganze Zweck jener Veranstaltung vereitelt würde, die im Interesse der Beschleunigung des Drucks getroffen wurde. Wir sind nun schon seit sechs Wochen beisammen, und noch ist kein Bogen von den Verhandlungen ausgegeben. Sollten Hindernisse in dieser Hinsicht vorhanden seyn, so müßten diese mit dem größten Eifer aus dem Wege geräumt werden, weil sonst auch die finanziellen Opfer, die wir brachten, um ein möglichst zahlreiches Publikum mit dem Inhalt der Verhandlungen recht bald bekannt zu machen, vergeblich gebracht worden wären. Ich wiederhole also meinen Antrag, die gedachte Commission zu beauftragen, die Vollziehung dieses Vertrags zu beaufsichtigen und möglichst kräftig und nachdrücklich dafür zu sorgen, daß sie ohne allen weitem Anstand Statt finde.

Buhl: Die Commission war nicht damit beauftragt, allein weil ich denselben Mangel fühlte, habe ich dasjenige aus eigenem Antrieb gethan, was der Abg. v. Rotteck wünscht. Ich habe übrigens erfahren, daß Niemand die Versendung bogenweise verlangte. Neunzehn Bogen waren in der letzten Woche bereits gedruckt, und es wird demnach in den nächsten Tagen ein Heft erscheinen. Uebrigens wünsche ich selbst, daß die Commission beauftragt werde, für die

strenge Erfüllung des ebenfalls sehr streng gemachten Vertrags zu sorgen.

v. Rotteck: Die Hefte sollten nicht so stark werden, denn auf die Protokolle der ständischen Verhandlungen haben die Bundesbeschlüsse keinen Einfluß und es können ohne allen Anstand auch Hefte von zehn Bogen ausgegeben werden.

Buhl: Daß die Hefte größer gemacht werden, ist eine kleine Dekonomie, weil jeder Umschlag bekanntlich 6 Kreuzer kostet.

v. Rotteck: Schnelligkeit der Verbreitung ist die Hauptrückficht.

Mördes: Ohne einen besondern Auftrag abzuwarten, hatte das Secretariat geglaubt, die Beschleunigung des Drucks in den Kreis seiner Pflichten ziehen zu müssen; allein wir können darum nicht mahnen, weil die Verlesung der Protokolle so langsam vor sich geht. Es liegen gegen 10 unverlesene Protokolle auf dem Secretariat, welche, sobald solche die Kammer angehört hat, an den Verleger abgegeben werden können.

Präsident: Es fehlt nicht an Materialien und der Archivar führt ein eigenes Register darüber, zu welcher Stunde die Correcturen eingesendet werden. Demnach besteht eine gehörige Controle. Will man die Sache dem Secretariat überlassen, so wird dieses gewiß den Wünschen der Kammer entsprechen.

v. Rotteck: Allerdings wird es am besten seyn, wenn das wohlthöbliche Secretariat noch neben seinen übrigen Arbeiten dieses übernehmen will. Ich habe auch nicht davon gesprochen, daß wegen der Verlesung der Protokolle oder durch das Secretariat Stillstand entstehe, sondern nur gewünscht, daß gegenüber dem Verleger alle Hindernisse beseitigt werden.

Mördes: Die beiden übrigen Secretäre werden, gleich

mir, mit Vergnügen den Auftrag übernehmen, und jetzt, wo Materialien zum Druck genug vorhanden sind, über strenge Vollziehung des Vertrags wachen.

Duttlinger zieht ebenfalls das Secretariat zu diesem Geschäft vor, weil eine Commission zu schwerfällig sei, und das Secretariat allein die Notizen besitze, die dazu gehörten, um über die Sache zu urtheilen.

Der Präsident bemerkt, daß er selbst die Oberaufsicht über die Vollziehung führen werde.

Winter v. H.: Was die Bemerkung betrifft, daß Niemand die bogenweise Versendung verlange, so habe ich erst kürzlich in Heidelberg mit großer Betrübniß erfahren, daß diejenigen, welche bogenweise Ablieferung verlangten, doch noch keinen Bogen erhalten hätten.

Speyerer berichtet hierauf über die Nachweisungen der Amortisationscasse für die Jahre 1830 und 1831, resp. über die Berichte des ständischen Ausschusses.

Beil. Nr. 1.

(18 Beilagenheft, S. 142 — 157.)

Walchner erstattet weiteren (den zweiten) Bericht über den Gesetzesentwurf, den Verkauf der ärarischen Eisenwerke betreffend.

Beil. Nr. 2.

(18 Beilagenheft, Seite 158 — 179.)

Der Druck beider Berichte wird beschlossen.

Rutschmann berichtet über den Antrag der ersten Kammer, die Abänderung einiger §§. der Wahlordnung betreffend, und trägt Namens der Commission auf abgekürzte Form der Berathung an.

Beil. Nr. 3.

v. Rotteck erklärt sich dagegen, da eine authentische Erklärung eines §. der Verfassungsurkunde eine so wichtige Sache sei, daß man sie nicht improvisiren sollte. Auch sei er durch das flüchtige Verlesen des Berichts noch nicht genügend

unterrichtet, um mit vollkommener Ueberzeugung sogleich darüber abzustimmen, und wenn er auch gleich keinen Vorschlag zu machen gedenke, und auch die Commission keinen bestimmten Vorschlag gemacht habe, so könnte man doch später, wenn die Regierungsvorlage erscheint, zu einem Verbesserungsvorschlag Veranlassung haben, welcher vermieden werden könnte durch vorläufiges Aussprechen unserer Ansicht. Es ist daher richtig, sich näher darüber auszusprechen, und es muß auch der Regierung selbst für den Fall, daß sie uns ein Gesetz vorlegen wollte, erwünscht seyn. Ich wiederhole daher meinen Antrag.

Bader: Ich bin sonst auch dafür, daß die abgekürzte Form in Sachen, wo es sich um eine gesetzliche Bestimmung handelt, nicht gewählt werde. Allein dieser Gegenstand, der schon im Jahr 1831 so weitläufig erörtert wurde und wobei man bloß die Regierung um eine schon zum Voraus für nothwendig erkannte Erläuterung bittet, wird alsbald abgethan werden können. Wenn in der Folge eines oder das andere Mitglied im Materiellen eine abweichende Ansicht hat, wenn die Kammer sich selbst für etwas Anderes als die Ansicht der Regierung entscheiden wollte, so kann es immer noch geschehen.

Schaff: Ich stimme nicht für die alsbaldige Berathung. Die Sache ist zwar an und für sich einfach, und kaum zu zweifeln, daß die Kammer dem Vorschlag der Commission am Ende beitreten wird, allein es handelt sich hier um die Abänderung eines Grundgesetzes in unserem constitutionellen Wesen und hier dürfen wir niemals den Schein haben, als sei etwas übereilt worden. Ich unterstütze daher den Antrag des Abg. v. Rotteck.

v. Rotteck: Nach den Motiven mit denen der Abg. Bader den Antrag unterstützt hat, die Sache abgekürzt zu behandeln, scheint es, als ob die Meinung der Kammer vom

Jahr 1831 gewissermaßen als diejenige betrachtet wird, die sie jetzt noch hat, indem der Abg. Bader auf die Verhandlungen der Kammer im Jahr 1831 hinwies. Wenn wirklich die Kammer diese Meinung noch hat, so würde ich nicht auf einer weiteren Berathung beharren, und wäre, was meine eigene Ansicht betrifft, vollkommen zufrieden. Wenn aber aus der Berathung in abgekürzter Form eine möglichst einfache Uebergabe der Sache in dem Sinne hervorgieng, daß die Kammer die von den beiderseitigen Commissionen ange deuteten Ansichten theilte, wonach in einem, dem Beschluß von 1831 entgegengesetzten Sinne, die Auslegung gemacht werden sollte, so würde dieß etwas ganz Anderes seyn und da jedenfalls darüber ein Zweifel obwalten mag, so wiederhole ich meinen Antrag.

Wesel I.: Im Interesse der Zeitersparniß, und weil alle Mitglieder der Kammer wissen, was sie zu thun haben, stimme ich für die alsbaldige Berathung. Es ist nothwendig, daß hier eine Bestimmung eintritt, damit nicht die Wähler den subjectiven Ansichten der Kammer, rücksichtlich des Vertrauens auf den Gewählten, so vielfach unterworfen werden.

Mohr: Ich unterstütze den Antrag des Abg. v. Kottel noch aus dem weiteren Grunde, weil mehrere Mitglieder in der Ueberzeugung, daß heute keine Berathung Statt finden werde, ausgeblieben sind, und es nicht in der Ordnung seyn würde, unerwartet über einen Gegenstand abzustimmen, der eine Abänderung der Verfassung in sich begreift.

Mördes: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten v. Kottel aus dem Grunde, weil ich von dem Abg. Bader die Behauptung gehört zu haben glaube, daß die Kammer von 1831 über diesen, an sich wohl nicht schwierigen, Gegenstand ihre Meinung so entschieden ausgesprochen habe, daß es einer besonderen Erörterung desfalls nicht weiter bedürfe.

Es handelt sich hier aber auch um die Rechte der neuen Mitglieder, unter die ich zu gehören die Ehre habe, und darum kann man sich wohl nicht so unbedingt auf eine Meinung der Kammer von 1831 berufen.

Vader: Ich habe mich nicht auf die Ansicht oder den Ausspruch der Kammer von 1831, sondern auf die damaligen Erörterungen überhaupt berufen, die genügend seyn werden, um uns in den Stand zu setzen, die vorliegende Frage jetzt gleich zu beantworten.

Merk: Jedenfalls verwahre ich mich dagegen, daß die Abwesenheit einiger Mitglieder den mindesten Einfluß auf unsere Verhandlungen haben könne, indem die Kammer, sobald sie gehörig constituirt ist, alle und jede Beschlüsse fassen kann.

v. Tscheppe: Es handelt sich hier blos darum, unnöthige Kosten wiederholter Wahlen und einen zweifelhaften Zustand zu entfernen, ich stimme daher für alsbaldige Berathung.

Es wird hierauf beschlossen, sogleich zur Discussion zu schreiten.

Duttlinger äußert nach eröffneter Discussion: ich erkläre mich für die Adresse, wie sie die erste Kammer der zweiten mitgetheilt hat. Was aber die Frage betrifft, in welchem Sinne die Artikel der Wahlordnung, von denen die Rede ist, erläutert werden sollen, so theile ich die Meinung derjenigen, welche glauben, daß bei ungleicher Zahl der Wähler Derjenige, der gewählt seyn solle, drei Stimmen mehr haben müsse, als der Andere, wogegen bei gerader Zahl der Wähler, der Gewählte nur zwei Stimmen mehr haben soll. Bei dieser Einrichtung ist dafür gesorgt, daß kein Wähler sich selbst zum Abgeordneten machen kann. Wenn aber die Zahl der Wähler in 31 besteht und wir wollen bestimmen, was jetzt im Vorschlag ist, daß nämlich absolute Mehrheit auch hier entscheiden solle, so treffen

wir die Einrichtung, daß sich ein Mitglied des Wahlcollegiums selbst zum Abgeordneten machen kann, weil, wenn fünfzehn auf der einen Seite und fünfzehn auf der andern Seite stehen, derjenige der selbst Mitglied des Wahlcollegiums ist, seine Stimme hinzufügen kann und dann Abgeordneter ist. Ich halte übrigens für angemessen, die Ansicht, wonach man die Erläuterung begehren soll, nicht in die Adresse aufzunehmen, sondern bloß in der Kammer auszusprechen und unbedingt der Adresse der ersten Kammer beizutreten.

Schaaff: Der Abg. Duttlinger führt als einzigen Grund für seine Meinung an, daß Einer sich selbst zum Abgeordneten machen könne. Dieses kann er aber auch nach dem Vorschlag des Abg. Duttlinger und es ist wahrlich auch nirgends verboten. (Mit Heiterkeit) die Wahlordnung sagt, der Wahlmann soll demjenigen die Stimme geben, den er in jeder Beziehung für den Lüchtigsten halte; wenn nun ein Wahlmann sich selbst für den Lüchtigsten hält, so ist er nicht nur berechtigt, sondern durch sein Gelübde verpflichtet, sich selbst die Stimme zu geben!

v. Rotteck: Ich theile die Meinung, die der Abg. Duttlinger vorgetragen hat, indem auch ich glaube, daß die fraglichen SS. der Verfassung in dem von ihm angegebenen Sinne gedeutet werden müssen. Außer dem Grunde, den er selbst vorgebracht hat, und der richtig ist, ist auch dasjenige zu berücksichtigen, was im Jahr 1831 gesagt wurde. Weil übrigens die Adresse der ersten Kammer einstweilen nur darauf geht, überhaupt einen Vorschlag zu einer Auslegung zu erhalten, so ist es nicht nothwendig, in Beziehung auf das Materielle sich hier in eine besondere Discussion einzulassen, denn die Regierung wird theils aus demjenigen, was in der ersten Kammer und unserm

Commissionsbericht, theils aus demjenigen, was in der zweiten Kammer im Jahr 1831 darüber gesagt worden ist, die Andeutungen entnehmen, die sie bestimmen mögen, den Entwurf einer authentischen Interpretation in einem oder dem andern Sinne vorzulegen.

Fecht: Ich stimme für das Einfache, weil dieß das Volk liebt, dessen Ansicht am besten entsprochen wird, wenn wir sagen, daß eine Stimme über die Hälfte so entscheide, daß wer z. B. 31 Stimmen gegen 30 hat, Deputirter ist.

Bader: Ich habe im Jahr 1831 mit Denjenigen gestimmt, die dafür hielten, daß bei ungerader Zahl eine Stimme mehr als die Hälfte nothwendig sei, und habe mich damals ganz an die wörtliche Bestimmung der vor mir liegenden Wahlordnung gehalten. Wenn ich nun aber die Sache vom Standpunkt des Gesetzgebers betrachte und mich frage, welche Bestimmungen für die Folge gegeben werden sollen, so glaube ich, daß man am besten mit dem Begriff der absoluten Stimmenmehrheit in Uebereinstimmung bleibt, wenn man bestimmt, daß mehr als die Hälfte (es mag nun eine halbe oder ganze Stimme seyn) die Entscheidung geben soll. Auch in der Gemeindeordnung haben wir die gleiche Bestimmung gegeben. Wenn man diese Bestimmung annimmt, so kommen wir auch mit dem §. 80 in Uebereinstimmung, welcher sagt, daß, wenn nun zwei Personen vorgeschlagen werden, deren jede die Hälfte aller Stimmen erhalte, schon nach der ersten Stimmgebung zur Entscheidung durch das Loos geschritten werde. Ich wiederhole daher meinen Antrag, auf Behandlung der Sache in abgekürzter Form.

Welcker: Ich bin im Jahr 1831 auch wie der Abg. Bader, von der Ansicht ausgegangen, daß, wenn von 31 Wahlmännern 16 auf der einen und 15 auf der andern Seite stehen, die Wahl alsdann gültig sei, und habe mir

nicht gedacht, daß der Gesetzgeber so grausam gewesen sei, sich den Fall zu denken, daß einer von diesen Menschen in Stücke geschnitten werden müsse. Ich glaube auch nicht, daß ein Grund vorhanden ist, von der allgemeinen Regel der absoluten Mehrheit hier abzugehen und die absolute Mehrheit ist vorhanden, wenn sechszehn gegen fünfzehn stehen. Ich will die Gründe nicht weiter entwickeln, die ich früher angeführt habe, sondern nur noch bemerken, daß ich in diesem einzigen Fall es für geeignet halte, in der Adresse selbst unsern Wunsch in Beziehung auf die Art der Auslegung nicht auszusprechen, wogegen ich es aber sonst bei einer Bitte, um die Erläuterung eines Gesetzes für Regel halte, daß die Kammer ihren Wunsch in der Adresse selbst ausspricht.

Wes el I.: Ich huldige bei Gesetzen den Begriffen des gemeinen Sprachgebrauchs und darum trete ich dem Commissionsantrag bei, den ich schon in der Commission angenommen habe, weil das Volk am besten begreifen wird, was darunter zu verstehen ist, wenn es heißt, es müsse Einer mehr als die Hälfte der Stimmen haben.

Buhl: Ich bin mit dem Abg. Duttlinger ganz aus denselben Gründen einverstanden, die er selbst aus einander gesetzt hat. Der Hauptgrund für mich ist der, daß nicht eine Person sich durch ihre eigene Stimme zum Deputirten machen kann, indem ich die Ueberzeugung des Abg. Schaaff nicht theile, daß man in der Meinung, man sei der Beste, sich selbst die Stimme geben solle. Ich halte die Ueberzeugung, daß man der Tauglichste unter allen Staatsbürgern im Großherzogthum sei, für eine etwas sehr starke Ueberzeugung, denn diese Ansicht würde man wirklich haben, weil alle Staatsbürger im Großherzogthum zu Deputirten wählbar sind.

Posselt: Der Abg. Schaaff hat wahrscheinlich nur den Fall im Auge gehabt, wenn der Mitconcurrent nach

seiner Ueberzeugung tief unter ihm steht. Hier könnte die Pflicht, ohne die Bescheidenheit zu verletzen, nöthigen, sich selbst die Stimme zu geben.

Merk: Nur weil man die Stimmen kennen lernen will, die sich für diese oder jene Ansicht aussprechen, erkläre ich mich für diejenige Meinung, die eine Stimme weiter haben will, indem ich dieß für naturgemäß halte, und den Zufall nicht in Anschlag bringen kann, daß Einer sich selbst eine Stimme giebt. Und Zufall wäre es wirklich, wenn diese für ihn entscheiden sollte.

Staatsrath Winter: Es kann sich Einer unter allen Umständen die Stimme geben, denn wenn auch auf der einen Seite fünfzehn und auf der andern Seite sechszehn sind und es hat sich Einer selbst die Stimme gegeben, so ist er, falls die Wahl auf ihn fällt, durch seine Stimme Deputirter geworden.

v. Kottek: Er hat allerdings dazu beigetragen, er ist ein Element in der Sache, allein nicht der einzige Urheber, wogegen, wenn vierzehn gegen vierzehn stehen, und er für die eine Seite die fünfzehnte Stimme giebt, er sich allein zum Deputirten macht. Wenn ich auch anerkenne, daß ihm das Recht, oder mitunter selbst die Pflicht zukommt, sich in einem gewissen Falle selbst die Stimme zu geben, so ist er in der Regel nicht competent, seinen eigenen Werth am besten zu beurtheilen, und der Gesetzgeber hat sehr wohl gethan, daß er hier eine größere Sicherheit aufstellen, oder haben wollte, daß der Gewählte wirklich im Sinne der Mehrheit, also nicht bloß im Sinne der Hälfte des Wahlcollegiums gewählt worden sei.

Bekk: Es macht sich Einer nicht allein zum Abgeordneten, denn er muß ja in jedem Fall noch vierzehn Stimmen daneben haben, und wenn er diese nicht erhält, so kann er durch seine Stimme nichts ausrichten. Nun hat aber nach

dem §. 80 der Wahlordnung, da wo auf jeden der beiden Candidaten die Hälfte der Stimmen fällt, das Loos zu entscheiden, und keine neue Wahl einzutreten. Es kann demnach Einer mit der Hälfte Stimmen Abgeordneter werden, wenn ihm noch das Loos dazu hilft. Wenn er nun gar noch eine Stimme mehr hat, als die Hälfte, so sollte man glauben, daß er um so eher als legitimirt erschiene. Ich bin deshalb mit der Commission einverstanden.

K n a p p: Ich halte die Ansicht des Abg. *Duttlinger* für die richtige, denn der Gesetzgeber fordert eine Stimme wenigstens über die Hälfte. Nun ist es aber zur Genüge bewiesen, daß die halbe Stimme nicht gültig, daher ein anderes Auskunftsmittel nöthig ist.

F e c h t: Es wird ein so großer Werth darauf gelegt, daß der Abgeordnete selbst einen großen Einfluß auf seine Wahl erhalte. Wir Deutsche haben in dieser Hinsicht eine außerordentliche Züchtigkeit. In England tritt der Wahlcandidat frei auf, er spricht seine Ansichten und Grundsätze aus, und hält es für Ehrensache, anzukündigen, er wünsche zum Abgeordneten gewählt zu werden. Den Einfluß durch Briefe, durch Vermittlung von Freunden können wir auch bei uns in keinem Fall verhindern, ich bleibe daher bei der Ansicht des Abg. *Schaff* stehen.

P o s s e l t: Da der Herr Regierungscommissär die Ansicht der Kammer zu hören gewünscht hat, und die Gründe schon vor zwei Jahren ausführlich erörtert wurden, so könnte es vielleicht die Discussion abschneiden, wenn man durch vorläufige Abstimmung die Meinung der Kammer hierüber hörte.

P r ä s i d e n t: Die Regierung hat nur gewünscht, die verschiedenen Ansichten der Mitglieder der Kammer kennen zu lernen, damit die Regierung auf die zweckmäßigste Weise wählen kann.

P o s s e l t: Daraus habe ich bloß geschlossen, daß die

Regierung sich überzeugen wollte, wie die Mehrheit der Kammer gestimmt ist.

Duttlinger: Der Grund auf den der Abg. Poffelt zurück weist, hat in der That sich auf etwas ganz Anderes bezogen, als auf dasjenige, wovon heute die Rede ist. Damals war allein die Rede von der Interpretation eines bestehenden Gesetzes und heute ist die Rede von dem Erschaffen einer neuen Bestimmung. Damals hat man den Grund aus dem Buchstaben des Gesetzes hergenommen und heute von dem Geist, wovon das Gesetz ausgehen solle. Ich bin übrigens mit dem Abgeordneten Poffelt ganz einverstanden, daß über die Frage, in welchem Sinn die Kammer die Erläuterung oder die Fassung der Artikel für die Zukunft wünscht, eine Abstimmung Statt finde. Auf das, was der Abg. Schaaff gegen mich erinnerte, habe ich bloß das zu erwiedern, daß ich es allerdings auch für ein Recht oder mit ihm für eine Pflicht ansehe, die den einzelnen Mitgliedern der Wahlcollegien zukommt, sich selbst die Stimme zu geben, wenn man nämlich überzeugt ist, daß man der Mann sei, der dem Vaterlande mit seinem Maas von Kräften und seiner loyalen Gesinnung die besten Dienste leisten werde. Von diesem Rechte aber in der Art Gebrauch zu machen, daß nur allein von dem Gebrauch desselben die Wahl des Abgeordneten im einzelnen Fall abhängen soll, dazu möchte ich niemals rathen, weil wir Alle, wie wir hier sitzen, leicht geneigt sind, unsern Werth zu überschätzen.

Schaaff: Ich wiederhole, daß sich immerhin Einer zum Deputirten machen kann, und wenn wir auch die Zahl der erforderlichen Stimmen auf zwei Drittheile setzen, weil es ja unter allen Verhältnissen möglich ist, daß von einer einzigen Stimme die Gültigkeit der Wahl abhängt. Der angeführte Grund ist also durchaus nicht schlagend und nicht geeignet die Ansicht der Commission zu widerlegen.

Duttlinger: Ich will nicht läugnen, daß die Stimme, die ein Mitglied des Wahlcollegiums sich selbst gibt, in allen Fällen Einfluß auf seine Wahl hat, allein in allen Fällen hängt von seiner Stimme allein seine Wahl nicht ab, und im andern Fall muß er nicht nur eben so viel Stimmen für sich haben, als der Mitconcurrirende, sondern noch die Stimme eines weitem Wahlmanns.

v. Rotteck wiederholt die Gründe, die der Gesetzgeber hat, um die in Frage befindliche weitere Stimme zu fordern und bemerkt, daß die Wahlcollegien aus einer ungleichen Stimmenzahl bestehen, und auf beiden Seiten eine vollkommene Stimmengleichheit herrsche, ein Einzelner mit seiner sich selbst gegebenen Stimme den Ausschlag geben und Abgeordneter werden würde, ohne daß sich eine Mehrheit unbefangener Männer für ihn erklärt hätte. Dieses solle durch die fraglichen §§. verhütet werden.

Geheimer Referendar Zieler: Es müßte dann aber auch eine weitere Maßregel getroffen werden, wodurch verhütet würde, daß man nicht überhaupt ohne ein Resultat bliebe, wenn das Wahlcollegium fortwährend auf derselben Abstimmung beharrte.

v. Rotteck: Für diesen Fall hat das Gesetz bereits gesorgt.

Es wird hierauf beschlossen, der Adresse der ersten Kammer beizutreten.

Als der Präsident die weitere Frage stellen wollte, ob die Kammer sich durch einen Beschluß darüber aussprechen wolle, welcher einzelnen Ansicht sie beitrete, bemerkt

v. Rotteck: Ich stimme dagegen, weil sonst die Kammer in Gefahr kommen könnte, sich in kurzer Zeit selbst zu widersprechen. Es sind viele Mitglieder nicht gegenwärtig, die vielleicht eine andere Ansicht haben möchten, als die heutige Mehrheit, und es könnte dann, wenn die Regierung ein

Gesetz im Sinne der heutigen Mehrheit vorlegte, solches später dennoch verworfen werden.

Präsident: Die Regierung wird jedenfalls die verschiedenen Stimmen zu würdigen wissen.

Bader berichtet hierauf Namens der Petitionscommission über die Bitte des Dr. Heinrich, um Entschädigung wegen unerlaubter Gefangenhaltung.

Beilage Nr. 4.

Staatsrath Winter: Ich hätte gewünscht, daß die Commission uns diese Bitte mitgetheilt, oder wenigstens einen Auszug aus den Acten verlangt hätte. Ich würde ihr diesen gegeben haben und bin auch jetzt erbötig, ihr alle Acten mitzutheilen, woraus sie ersehen kann, was es für eine Bewandniß mit der Sache hat. Es liegt weder in meinem Beruf, noch in meinem Character, über einzelne Personen mich öffentlich zu äußern, und ich wünsche daher, daß die Commission die Acten durchgehen möchte. Es wurde allerdings in der Form anfänglich gegen diesen Mann gefehlt, allein diejenigen, die diese Form überschritten haben, sind alle fort. Später wurde für den Petenten gesorgt, so weit man sorgen zu müssen sich verbunden glaubte. Etwas mehr zu thun, als man ihm anbot, kann man nicht, und was man ihm anbot, kann man aus den Acten ersehen.

Bader: Die Petitionscommission hat von der großherzoglichen Regierung die Acten verlangt, solche aber nicht erhalten.

Duttlinger: Ich habe der Kammer die in Frage liegende Petition übergeben, und bekenne, daß ich bei dem Durchlesen derselben in der That in Erstaunen darüber gerieth, daß sie von Vorgängen in Baden handle, die ich in unserm Lande nimmermehr für möglich gehalten hätte,

Ich freue mich, daß die Petitionscommission alle Verhältnisse, die der Petent bezeichnete, mit so großer Klarheit und Genauigkeit in den Bericht aufgenommen, allein, eben der

Umstand, daß dieser Bericht jetzt in unsere Protocolle abgedruckt wird, wird nothwendig machen, daß die Sache nochmals an die Commission zurückgehe, damit der große Formfehler näher aufgeklärt werde und man im großen Publicum nicht die Meinung habe, es gehe in Baden zuweilen auf eine Weise zu, wie es kaum in der Türkei zugehen kann.

Staatsrath Winter: Es ist allerdings keine förmliche Untersuchung vorangegangen, allein aus den Acten wird erhellen, was der Grund der Arretirung war. Der Petent wurde nicht als Correctionär in das Correctionshaus gebracht, sondern aus andern Gründen, und hätten wir ein Arbeitshaus gehabt, so wäre er dorthin gekommen.

Duttlinger: Ich wünsche, daß die Angelegenheit nochmals an eine Commission zurückgegeben werde, und zwar im Interesse der Ehre unseres Landes und der Achtung vor den Gesetzen.

Mördes unterstützt den Antrag.

Merk: Ich bin ebenfalls für diesen Antrag. Man sieht, daß hier sehr Arges geschehen ist, allein man kann nicht ganz flug aus der Sache werden und man muß erst aus den Acten ersehen, wo wirklich gefehlt worden ist.

Winter v. H.: Ich unterstütze schon darum den Antrag des Abg. Duttlinger, weil die Leute, die bei diesem Vorgang waren, nicht alle todt sind.

Welcker erklärt sich ebenfalls für den Antrag und will seine Ansichten über diesen Vorfall zurückhalten bis durch die Acten nähere Aufklärung gegeben sey, obgleich er sich wohl erinnere, daß dieselbe Geschichte schon auf dem vorigen Landtag vorgekommen sey, ohne daß die Hauptsache habe widerlegt werden können.

Fecht: Ich war im Jahr 1831 Berichterstatter und fand auch ohne Actenvorlagen in einer trefflichen Bertheidigungsschrift, die mir übergeben wurde, daß unbestreitbar sehr

gefehlt worden ist. Ich forderte insbesondere darüber die Acten, auf wessen Befehl und warum dieser Verfolgte ins Gefängniß kam, konnte aber solche nicht erhalten, weil es hieß, es seyen über diese Hauptsache keine Acten vorhanden. Wenn der Herr Regierungscommissär bemerkte, daß Heurich nicht als Correctionär, sondern aus andern Gründen in das Correctionshaus gekommen sey, so will ich nur bemerken, daß es für einen Mann von Ehre schon etwas Erschreckliches ist, wenn er sich nicht zur Strafe, sondern bloß um ihn in Sicherheit zu bringen, in eine solche Anstalt versetzt fühlt. Ich unterstütze übrigens auch den Antrag, die Sache zur nochmaligen Prüfung an die Petitionscommission zurückzuweisen.

Staatsrath Winter: Ich wiederhole, daß es nicht in meinem Character liegt, mich öffentlich zu erklären und in das Detail der Sache einzugehen, obgleich der Petent den Weg der Deffentlichkeit betreten hat.

Es wird hierauf einstimmig beschlossen, die Sache zur Einsicht der Ministerialacten an die Commission zurückzuweisen.

v. Rotteck berichtet sodann über die Bitte der Mutter des Joseph Garnier von Rastadt, um Beschleunigung der gegen ihren Sohn anhängigen Untersuchung.

Beilage Nr. 5.

Geh. Referendar Ziegler: Ich kann nur bedauern, daß es der Commission nicht gefällig war, Auskunft darüber zu verlangen, was das Justizministerium geantwortet hat, und ich erbitte mir darüber eine Antwort, warum es nicht geschehen ist.

Staatsrath Winter: Sie wollte keine Auskunft.

v. Rotteck: Darum nicht, weil das, was vorliegt, hinreicht, um einen wesentlichen Fehler und ein Gebrechen der Gesetzgebung in ein klares Licht zu setzen und den Formfehler,

den das Hofgericht begangen hat, und worauf sich der Bericht bezieht, vor Augen zu stellen. Mögen die Acten sagen, was sie wollen, wir haben nicht über den concreten Fall zu entscheiden. Ein weiteres Einschreiten von unserer Seite wegen einer materiellen Kränkung kann nur dann Statt finden, wenn alle Instanzen von dem Petenten durchgegangen sind. Hier aber haben wir auf eine klare und überzeugende Weise Kenntniß von einem begangenen höchst bedauerlichen Formfehler, von einem verwahrlosten Recht der Staatsbürger und einer Entschlagung des möglichen Einschreitens von Seiten des Hofgerichts erhalten, das die Sache lediglich zur hochgefälligen Verfügung des Justizministeriums übergeben hat. Ich zweifle nicht, daß von dem Justizministerium eine befriedigende Entscheidung gegeben werden wird, allein darauf kommt es nicht an, sondern bloß auf den Schritt des Hofgerichts, und darauf, ob ein Staatsbürger drei Monate oder länger in einem Gefängniß bleiben kann, ohne daß ihm selbst, oder seinen Angehörigen, das Recht zustehe, bei der eigentlichen Richterstelle um Abwendung der vermeinten Justizverzögerung überall um ein wohlthätiges Einschreiten zu bitten, und darauf bezieht sich der Bericht.

Geheimer Referendar Ziegler: Alles was hier vorgebracht worden ist, enthält nichts, was zur Sache gehört. Hier ist nicht die Rede davon, allgemeine Anträge zu stellen, sondern wenn aus diesem einzelnen Fall ein allgemeiner Antrag abstrahirt werden soll, so muß es im Wege einer Motion geschehen.

Sodann läßt sich der Bericht der Petitionscommission auf einen Beschluß des Hofgerichts ein, allein von diesem etwas zu sagen, liegt außer ihrer Competenz. Diese Beschwerde hat nur bei dem Justizministerium Statt, kann aber keinen Gegenstand der Discussion in der Kammer abgeben. Dabei kann ich nicht unterlassen zu bemerken, daß das Hofgericht

in Rastadt angeführt hat, es sey ihm nicht bekannt, ob, und unter welchem Grunde Garnier in Untersuchung sei, und darauf ward die Antwort ertheilt, es möge bei dem Stadtamt, hinsichtlich des Fortgangs der Untersuchung, das Geeignete verfügen. Hätte die Commission irgend eine Anfrage an die Regierungskommission ergehen lassen, so hätte man ihr sogleich darauf geantwortet. Was den jetzigen Stand der Sache betrifft, so höre ich, daß die Acten des Stadtamts schon dem Hofgericht vorgelegt, und mit einer Instructivverfügung wieder an das Stadtamt zurückgegangen seien, welche beiden Punkte ich aber nicht verbürgen, wohl aber in einer der nächsten Sitzungen darüber bestimmte Auskunft geben kann.

v. Rotteck: Alles was seit der Einbringung der Petition weiter geschehen ist, ändert an dem Factum, wovon die Petition spricht, gar nichts, und es ist mit Nichten anerkannt, daß die Kammer gar keine Beschwerde oder keine Anzeige von einem Mangel oder Gebrechen zur Notiz nehmen darf, der bei einer Behörde sich bemerklich gemacht hat, sondern daß der Betheiligte sich zuvor an die höhere Instanz zu wenden habe. Dies würde der Fall seyn, wenn es sich um eine empfehlende Uebergabe der Petition an das Staatsministerium handelte, allein die Commission hat ihren Antrag nicht darauf gestellt, sondern den §. 67 der Verfassung beachtet. Wenn diese Petition auch nicht vorläge, sondern die Kammer auf einem andern Wege Kenntniß von der vorliegenden Verweigerung der Justiz erhalten hätte, so würde sie das Recht gehabt haben, nach dem §. 67 der Verfassung diesen Mißbrauch der Justizverwaltung der Regierung anzuzeigen.

Mer k: Es steht natürlich der Kammer nicht zu, sich in das Materielle der Sache einzulassen, d. h. ob hier ein Unrecht geschehen sey oder nicht. Es mögen hinreichende Gründe vor-

handen gewesen seyn, die Verhaftung zu erkennen und die Untersuchung anzuordnen, allein ich muß erstaunen, daß man die Competenz der Kammer in der Hinsicht beanstanden will, daß sie eine Anzeige an die Regierung zu machen beabsichtigt, über einen Vorgang, der die Beschwerde einer Mutter betrifft, daß der Verhaft, oder die Untersuchung nicht auf diejenige Art erledigt worden sei, wie sie glaubt, daß sie hätte erledigt werden sollen. Diese Competenz wird nicht bezweifelt werden können, und es ist nothwendig, in dieser Beziehung einen Blick auf die Verfügung des Hofgerichts zu werfen und sich darauf zu beschränken, was in dieser Hinsicht geschehen sei. Ich gestehe, daß ich diese Verfügung mit den allgemeinen Grundsätzen des Criminalverfahrens und der Gerichtspraxis, wie sie bei uns besteht, nicht recht in Einklang bringen kann, denn es ist doch unbestreitbar, daß jeder Verhaftete sich über seinen Verhaft, nämlich darüber beschweren kann, ob die Verhaftung nicht zu willkürlich, zu ungeeignet, und mit zu wenig Grund verhängt worden sei. Eben so unzweifelhaft ist es, daß das Hofgericht über diese Beschwerde zu erkennen hat. Nun mag die Beschwerde, welche die Mutter von Garnier einreichte, nicht ganz nach der Form verfaßt gewesen seyn, allein so viel wird doch daraus zu ersehen gewesen seyn, daß sie sich über die Dauer des Verhaftes und die Verzögerung desselben beschwerte. Dieser Verhaft hat überdies noch eine andere Aufmerksamkeit erregt, da gerade diese Beschwerde am Anfang des Quartals, an dessen Ende die Criminaltabellen eingesandt werden sollen, übergeben wurde, so wäre es nicht zu viel gewesen, wenn das Hofgericht sich darüber näher erkundigt, nämlich die Acten eingefordert, und über die Beschwerde wirklich erkannt, oder aber wenn diese nicht deutlich genug abgefaßt war, solche mit der Weisung zurückgegeben hätte, klarer zu bezeichnen, was gefordert werde. Damit

aber bloß die Petentin abzuweisen, daß man sagte, man kenne die Sache nicht, scheint wirklich nicht in der Ordnung gewesen zu seyn, und es muß die Aufmerksamkeit der Kammer allerdings dadurch erregt werden, daß in dieser Verfügung davon gesprochen wird, man könne sich deshalb nicht so darum kümmern, weil es auf Maaßregeln einer höhern Behörde beruhe. Eine höhere Behörde hat allerdings mit Recht auch ausdrückliche Veranlassung geben können, daß der Verhaft geschah, eine höhere politische Behörde hat dem Richter die Anzeige von dem Stand der Sache machen können, um den Verhaft anzuordnen. Allein nur dem ordentlichen Richter steht die Entscheidung darüber zu, ob der Verhaft zu verfügen und fortzusetzen sei.

Man kennt keine politische Behörde, die über einen Arrest zu verfügen hätte; selbst der Polizeiarrest steht unter der Aufsicht der Gerichtsbehörde, obgleich hier von einem Polizeiarrest gar nicht die Rede ist, der auch nicht so lange sich hinschleppen konnte. Es mußte ferner die Aufmerksamkeit der Kammer erregen, daß gesagt ist, die Sache sey dem Justizministerium zur Erledigung zugegangen. Ueber eine solche Beschwerde kann das Justizministerium nicht erkennen, sondern es hätte dasselbe etwa nur in dem Falle eintreten können, wenn das Hofgericht erkannt hätte, der Arrest sei aufgehoben, und das Justizministerium der Meinung gewesen wäre, es sei kein hinreichender Grund hiezu vorhanden, und es würde eine Verletzung des Gesetzes Statt finden. Alsdann wäre es Sache des Justizministeriums gewesen, den Gegenstand ans Oberhofgericht gelangen zu lassen, weil dem Justizministerium nach einer nicht angemessenen Einrichtung die Staatsanwaltschaft darüber übertragen ist, ob in Criminalsachen nach dem Gesetz gerichtet worden sei. In dieser Hinsicht also ist die Beschwerde nicht recht erhört worden. Es mag allerdings der Fall seyn, daß von Seiten des Ju-

stizministeriums daüber die geeignete Verfügung ergangen ist, was das Hofgericht zu thun hat, und ich zweifle auch nicht, daß die Sache jetzt in Ordnung kommt, allein das war im Augenblick nicht bekannt, als die Beschwerde hierher kam. Ich hätte übrigens gewünscht, daß man vorher die Acten gefordert hätte, um jetzt den Stand der Sache, ganz wie er ist, beurtheilen zu können. Auf der andern Seite aber bleibt doch diese Beschwerde gegen eine Verfügung des Hofgerichts, in soweit als ich die Sache auseinander gesetzt habe, gegründet, was auch das Justizministerium immer verfügt haben mag, und ich wünsche daher, daß bei dieser Petition es gehalten werden möchte, wie bei der vorigen, daß nämlich die Sache an die Commission zurückgewiesen, und von dieser nach Einsicht der an sie kommenden Erläuterungen der Regierung ein nachträglicher Bericht erstattet werden möchte, um ganz darüber ins Klare zu kommen, was vorgegangen ist.

Staatsrath Winter: Diese Aufklärung kann man Ihnen gleich geben: Garnier ist von der hiesigen Polizei auf hinreichende Anzeigen arretirt worden; er wurde vernommen, und gleich den andern Tag an das Criminalamt zur Untersuchung abgegeben. Von diesem Augenblick an hatte die Polizei nichts mehr damit zu thun, und auch mich gieng die Sache nichts weiter mehr an. Die Untersuchung ist gepflogen, und die Acten des Hofgerichts sind eingeschickt. Das Großherzogl. Hofgericht hat den Bericht an das Justizministerium abgegeben und Letzteres darauf verfügt, was es verfügen mußte, d. h. es habe sich bei dem Stadtamt nach der Lage der Sache zu erkundigen.

Wolff: Ob ein Mißgriff von einer Behörde in dieser Sache geschehen sei, darüber muß ich mein Urtheil billig suspendiren, weil die Sache noch nicht gehörig aufgeklärt ist. Nur die Vermuthung will ich aussprechen, daß wahr-

scheinlich das Hofgericht in Rastadt die Sache deswegen an das Justizministerium gegeben haben mag, weil es aus der Vorstellung selbst bemerken mochte, daß hier von keiner wegen eines peinlichen Vergehens geschenehen Verhaftung, sondern bloß von einem polizeilichen Gegenstand die Rede sey, und in dieser Hinsicht mußte das Hofgericht seinen Bericht an die unmittelbar vorgesetzte Behörde geben. Es sind übrigens im Commissionsbericht mehrere Aeußerungen enthalten, die auf die Gerichtsverfassung einen Schatten werfen können, und darum muß ich bemerken, wie es rücksichtlich der Untersuchung und der Verhaftung gehalten zu werden pflegt. Es werden bekanntlich alle Vierteljahre die Tabellen über die zur Untersuchung gekommenen Vergehen und Verbrechen vorgelegt, die über den Stand der Sache so wie über den Gegenstand der Untersuchung die erforderliche Auskunft geben. Sieht das Hofgericht, daß eine Untersuchung noch nicht erledigt sey, so wird dem Amt ein kurzer Termin zur Vorlage der Sache oder zur Berichterstattung gegeben, auch bei allenfalliger Saumseligkeit des betreffenden Amtes die erforderlichen Maaßregeln gegen dasselbe erlassen, und bei der Strenge, die von dem Hofgericht dabei beobachtet wird, läßt sich nicht wohl denken, daß Jemand längere Zeit unverschuldet im Verhaft gehalten wird. Was den Commissionsantrag selbst betrifft, so kann ich ihm vor der Hand nicht beitreten, sondern wünsche mit dem Abg. Merk, daß die Sache an die Commission zurückgehe.

Welcker: Ich enthalte mich um so mehr, ein schlimmes Urtheil über den vorgefallenen Formfehler zu fällen, weil ich glaube, daß der unterstützte Antrag angenommen wird, und weil ich aus demjenigen, was ich bis jetzt vernommen, nicht genügend unterrichtet bin. Die Ansicht des Abg. Merk über einen Formfehler muß ich vorläufig vollkommen theilen, kann aber auch nicht umhin, über-

haupt von ganzer Seele dem Bedauern und dem Wunsche mich anzuschließen, die in dem Commissionsbericht ausgesprochen worden sind. Es ist schon sehr bedauerlich, daß ein Mann ein Vierteljahr lang sitzen kann, ohne daß seine nächsten Angehörigen, ohne daß seine Eltern das Recht haben, mit ihm zu sprechen. In England, wo man doch sehr bedenkliche und große politische Verbrechen zu untersuchen hat, viel mehr als im Großherzogthum Baden, wäre dieß etwas ganz Undenkbares. Es könnte Fälle der äußersten Art geben, wo die Furcht vor Collussion vielleicht so etwas nur scheinbar rechtfertigte, allein selbst da würde es in England nicht eintreten. Hier aber ist diese Besorgniß nicht anwendbar. Ueber die Schuld oder Unschuld des Verhafteten wage ich noch weniger ein Urtheil zu fällen. Dem allgemein menschlichen Gange nach, und nach den Aeußerungen, die ich hörte, bin ich freilich veranlaßt, zu glauben, daß er freigesprochen werde. Ich habe aber auch andere Gründe zu glauben, daß es wohl möglich ist, ein Vierteljahr lang bei uns verhaftet zu seyn, ohne daß irgend eine Schuld vorliegt. Ich bemerke dieß, um zur Unterstützung des Commissionsantrags, das Justizministerium darauf aufmerksam zu machen, daß es in einer Untersuchung, die vor einiger Zeit hier im Lande geführt wurde, wichtige Motive erhalten kann, den Wunsch der Petitionscommission zu erfüllen. Ich meine die Untersuchung, die von dem Amtmann Kiegel geführt wurde, welcher von einer Centralstelle den Auftrag erhielt, eine ganze Reihe, angeblich demagogischer, oder politischer, oder hochverrätherischer Geschichten zu untersuchen. Ich habe die Acten, so weit sie einen der Betheiligten betreffen, gesehen und mich überzeugt, daß der ganze Grund der Verhaftung ein bei dem andern Verhafteten weggenommener Brief war. Dieser Brief war deutlich geschrieben und enthielt, wie sich zeigte, so gut wie nichts. Am Schlusse der

Untersuchung sagte der Untersuchungscommissär im Wesentlichen ungefähr, es sei zwar das nicht herausgekommen, was er erwartet habe, aber es sei gut, daß diese politische Parthei die Macht der Regierung kennen gelernt habe. In den Acten fand sich eine Instruction zur Erkenntniß dessen, was eigentlich der Character der Revolutionärs sei, wie es schien, von einer höhern Stelle gekommen, aber ohne Namensunterschrift. Hier werden also die Revolutionäre characterisirt, auf die man durch Verhaftungen Papierbeschlagnahme u. d. m. fahnden müsse. Mehrere dieser Characteristiken waren ganz eigener Art, denn es wird unter Anderem als Hauptzeichen der Revolutionäre angegeben, es seien Leute die den Grundsatz aufstellen, Alles sei erlaubt, was nicht verboten ist. Aehnliche Characteristiken finden Mehrere, und es ist damals eine große Reihe von Verhaftungen und Papierbeschlagnahmen theils erfolgt, theils in Antrag gebracht worden. Der Untersuchungsrichter hat mehrere Verhaftungen gewünscht, zögerte aber, auf dem Justizweg vorzuschreiten, und bemerkte, es könnten ja von der Polizeistelle diese Leute arretirt werden, was auch geschehen ist. Man hat auf diese Weise fortgefahren; mehrere Amtleute haben sehr würdig und vollkommen juristisch gegründet es abgelehnt; Andere hat es gegeben, die gegen sehr achtbare und hochgeachtete Männer den Befehl vollzogen. Das Justizministerium wird, wenn es sich diese Acten vorlegen läßt, wichtige Gründe finden, um Fürsorge zu treffen, daß solche Mißgriffe nicht mehr geschehen. Eine Verhaftung, wie sie hier bei einem jungen Mann Statt fand, längere Zeit ohne Licht, ist keine Kleinigkeit, und dergleichen zu verhüten, ist im Interesse des Staats und der Regierung von der größten Wichtigkeit.

Staatsrath Winter: Ich weiß nicht, wen der Abgeordnete Welcker meint, nur so viel ist mir bekannt, daß zwei von diesen Leuten von dem Gerichtshof ins Correctionshaus

verurtheilt worden sind, so daß also doch nicht so oberflächlich verfahren worden seyn muß. Daß vielleicht Andere mit hinein verwickelt gewesen sind, denen man die Sache nicht so genau beweisen konnte, ist leicht möglich, aber daß sie damit in Verbindung standen glaube ich. Ich habe neuerlich schon bemerkt, daß die politischen Vergehen nicht mit grober Hand so greifbar sind, sondern daß man recht auf dem Fuße nachgehen muß. Man kann mit nichts anfangen, wenn man nicht den gegründetsten Verdacht und die erforderlichen Indicien hat.

Merk: Immer aber auf gesetzlichem Wege.

Staatsrath Winter: Versteh sich. Uebrigens kenne ich die Sache recht gut, und es ist nicht nothwendig, daß man sie hier an den Tag bringt.

Welcker: Es ist einer der früher Verhafteten auf freiem Fuße und in Staatsgeschäften thätig. Das Justizministerium wird sich vollkommen überzeugen, daß hier weder dringender Verdacht noch der Verdacht eines verschwörerischen Zusammenhangs mit andern Leuten war, sofern man diesen Verdacht nicht bloß darauf gründete, daß z. B. der Eine an den Andern schrieb, diesen mußt du kennen lernen, das ist ein tüchtiger Mann.

Duttlinger: Der Commissionsbericht hat einen doppelten Inhalt: es wird darin zuerst der Mangel unserer gerichtlichen Einrichtungen dargestellt, so weit von Strafrechtspflege die Rede ist, und auf diese Darstellung der Wunsch gebaut, daß dem Mangel in möglichster Bälde abgeholfen werde. Ich theile die Ansichten, welche die Commission in dieser Hinsicht angeführt hat, bis zu einem gewissen Punkt hin vollkommen, bin aber doch der Meinung, daß einige Rügen darin vorkommen, die keinen hinreichenden Grund haben werden. Es sind einige Einrichtungen hier gerügt worden, die ich immer für sehr zweckmäßige Einrichtungen

angesehen habe, und von denen ich die Erfahrung machte, daß sie wirklich eine wahre Schutzwehr für Diejenigen bilden, die in Untersuchung kommen. Ich zähle hierher die sogenannten Gefangenen tabellen, oder die vierteljährigen Verzeichnisse, die jedem Gerichtshof vorgelegt werden müssen, von allen denjenigen Untergerichten, die im Sprengel sich befinden. Man hat gesagt, diese Verzeichnisse werden nur so obenhin angesehen, von denjenigen Mitgliedern der Hofgerichte zu deren Dienstzweig das Respiciat dieser Sache gehöre. Wenn dieß allgemein der Fall wäre, so wäre es zu beklagen, allein die Schuld läge dann nicht in unsern Einrichtungen, sondern in einzelnen Männern, die pflichtvergessen wären. Ich habe aber nie erfahren, daß die Respicienten über diesen Theil der gerichtlichen Geschäfte nachlässig gewesen wären, sondern bei einem Gerichtshof, bei dem ich selbst mehrere Jahre thätig war, gesehen, daß diese Sache in den Händen von Mitgliedern war, die sich für diesen Zweig der Rechtspflege am meisten interessirten, und daß es möglich ist, durch diese Tabellen die schärfste Controle über die Thätigkeit der Beamten zu führen. Ich möchte daher lieber den Mangel in etwas Anderem finden, nämlich darin, daß die Justiz noch immer nicht von der Administration getrennt ist, woher es kommt, daß wir Staatsbeamte haben, die Criminaluntersuchungen führen müssen, wozu sie gar kein Geschick haben, non omnia possumus omnes. Weil diese Trennung noch nicht geschehen, so ist es auch gar nicht möglich, daß das Justizministerium eine vollständige Controle über seine Gerichte führt, und ein Bezirksamt darüber zur Verantwortung zieht, daß eine Untersuchung lange verzögert wird, weil es zur Antwort erhält, es seyen andere Geschäfte abzumachen gewesen, z. B. das Ministerium des Innern habe seine Thätigkeit in Anspruch genommen. Sodann können wir doch nicht sagen, daß solches Verzögern

einer Criminaluntersuchung bloß von der Laune eines Bezirksbeamten abhängen. Ich glaube kaum, daß in unserem großen Nachbarstaat, wo die Schutzwehren für persönliche Freiheit cumulirt sind, so viele Anstalten sich befinden, wie bei uns, um ein träges Gericht in Bewegung zu setzen. Es steht nämlich Demjenigen, der über Verzögerung zu klagen hat, der Weg der Beschwerde offen, bei unserer Kreisregierung, bei den Hofgerichten und zugleich bei dem Justizministerium, ja sogar zugleich bei unserem Großherzog selbst, der bekanntlich in jeder Woche einen Tag dazu verwendet, um den letzten Bettler eben so zu hören, wie die ersten Standesherrn.

Der zweite Theil des Berichts bespricht den concreten Fall, nämlich den Formfehler bei dem Hofgericht in Rastadt und baut darauf den Antrag, eine Anzeige wegen wahrgenommenen Mißbrauchs in der Verwaltung bei dem Staatsministerium zu machen. Ich habe den Muth nicht, für diesen Antrag heute schon zu stimmen, sondern theile in dieser Hinsicht die Ansicht des Abg. Merk, und stimme seinem Vorschlag bei, ehe die Kammer über diesen Antrag definitiv abstimmt, die Sache nochmals an die Commission zu geben. Die Anzeige eines Mißbrauchs bei dem Staatsministerium, gegen den Gerichtshof in Rastadt, ist ein Strafurtheil über diesen Gerichtshof, welches wir nicht fällen können, weil wir nicht genügend unterrichtet sind. Wir kennen die Beschwerde oder die Vorstellung, welche die Wittwe Garnier bei dem Hofgericht eingegeben hat, nicht und können daher auch nicht mit vollständiger Sicherheit darüber urtheilen, ob der Beschluß, den das Hofgericht auf den Grund dieser Vorstellung faßte, der Ordnung gemäß sei oder nicht. Wir würden aber jetzt schon aussprechen, es sei der Ordnung nicht gemäß, sondern das Hofgericht habe einen Mißbrauch begangen, wenn wir jetzt schon den Commissionsantrag annehmen würden. Ich glaube nicht, daß die Ehre der Kammer

gestattet, sich der Gefahr auszusetzen, durch einen solchen Beschluß einem Gerichtshof des Landes unrecht zu thun, oder der Ehre desselben zu nahe zu treten. So viel ist mir freilich schon klar, daß das Hofgericht der Ordnung nach etwas zu thun gehabt hätte, was es nicht gethan hat. Ich kam aber auch hier nur von „wahrscheinlich“ sprechen, denn wahrscheinlich ist hinreichender Grund in dieser Vorstellung für das Hofgericht gelegen, zu verfügen, das Stadttamt habe schnell über den Stand der Sache Bericht zu erstatten, damit man im Stande sei, das Weitere zu verfügen. Wenn hinreichender Grund zu einem solchen Beschluß vorgelegen hat, so muß ich das Unterlassen eines solchen Beschlusses für einen Fehler ansehen, getraute mir aber jetzt nicht, von einem Fehler von solcher Wichtigkeit zu sprechen, daß wir über einen Mißbrauch bei dem Staatsministerium klagen sollten, sondern möchte glauben, daß die Rügen, die in dieser Versammlung vor unsern Mitbürgern öffentlich ausgesprochen werden, eine hinreichende Rüge für den Gerichtshof wegen eines solchen Formfehlers wäre, und schließe damit, daß ich dem Antrag des Abg. Merk beitrete.

Sander: Es sind hier zwei Anträge zu unterscheiden, nämlich der des Abg. Merk und der der Commission; der erste geht darauf hin, die Acten einzufordern, die aber nicht näher beschrieben sind, die Untersuchungsacten gegen Garnier werden wohl nicht darunter verstanden seyn, sondern bloß die Beschwerde, die von der Mutter desselben bei dem Gerichtshof eingegeben worden ist und der darauf ergangene Beschluß; beide Acte sind uns aber bekannt, nämlich der Beschluß des Hofgerichts, der auf diese Eingabe ihr ertheilt worden ist und verlesen wurde, und eben so hat auch der Herr Regierungscommissär Ziegler uns die Antwort des Justizministeriums an das Hofgericht verlesen.

Geheimerreferendär Ziegler: Ich besitze keine beglaubigte

Abschrift des Beschlusses, und ich zweifle, ob die Vorstellung eine solche enthält. Man hätte alle Auskunft erhalten können, wenn es gefällig gewesen wäre, sie zu fordern, allein man hat es nicht gewünscht; man will damit einen andern Zweck erreichen, als bloß denjenigen, über diese Sache Auskunft zu erhalten.

Sander: Ich glaube nicht, daß es in der Absicht der Commission war, einen Antrag zu stellen, und dabei zu unterlassen, sich zur Unterstützung des Antrags die Acten zu verschaffen und zwar um einen Antrag zu machen, dem eine andere Absicht unterlegt wird, als der Kammer vortragen wurde. Ich überlasse dem Herrn Berichtserstatter, sich selbst hierwegen zu vertheidigen, glaube übrigens, daß das Einfordern von Acten nicht zu einem Resultat führen wird. Die Bittschrift ging nur dahin, eine Beschleunigung der Untersuchung zu bewirken, allein diese läuft fort, ohne daß die Kammer die Acten einfordert, die sich auf das frühere Verfahren, hinsichtlich der Verhaftung des Garnier durch die Polizei oder das Justizministerium, beziehen. Wir können freilich daraus entnehmen, ob etwa ein Mißbrauch hier unterlaufen ist, allein ein Mißbrauch scheint doch in keiner Weise vorzuliegen, denn es ist kein Gesetz bekannt, welches vorschreibt, daß wegen irgend Jemand in Sachen, wovon das Obergericht keine Kenntniß hatte, das untergeordnete Amt, hier das Stadtamt, zum Bericht aufgefordert werden solle. Nur darin läge der Mißbrauch; dazu giebt es aber kein Gesetz und das Hofgericht kann immer sagen, wenn wir es wegen Mißbrauch anklagen wollten, wir sollten das Gesetz nennen, das dazu verbindlich mache. Es giebt zwar eine Praxis die dieses bestimmt, allein es handelt sich hier vielleicht mehr um ein Versehen, daß das Hofgericht diesen gewöhnlichen Weg nicht betrat. Das Hofgericht konnte vielleicht vermuthen, daß das Justizministerium

ihm über die Verhaftung Auskunft ertheilen werde, es hat der Mutter des Garnier aber nichts abgeschlagen, sondern ihr bloß bemerklich gemacht, es habe die Sache an das Justizministerium abgegeben und von dort aus weitere Aufklärung gefordert. In dieser Hinsicht scheint also nichts von Seiten des Hofgerichts vorzuliegen, was zu einer Beschwerde wegen Verletzung eines bestehenden Gesetzes Anlaß giebt und man könnte deshalb zur Tagesordnung übergehen. Da übrigens Mängel vorliegen, so scheinen diese doch das zu bestätigen, was ein Mitglied in seiner Motion über den Untersuchungsverhaft uns vorgestellt hat, daß wir nämlich gar kein Gesetz haben, das irgend die persönliche Freiheit des Bürgers schützt, und ich glaube, daß man diese Petition als concreten Fall dazu benutzen kann, um die dringende Nothwendigkeit eines Gesetzes über persönliche Freiheit zu erlangen und möglichst zu beschleunigen.

v. Rotteck: Der Abg. Merk hat darauf angetragen, die Sache nochmals an die Commission zurück zu weisen, um dort die betreffenden Acten einzusehen, gerade so wie es bei der letzten Petition auch gehalten wurde. Wenn sich aber der Abg. Merk auf eine Aehnlichkeit mit der früheren Sache stützt, so hat er eine falsche Ansicht aufgestellt, indem hier eine wesentliche Verschiedenheit obwaltet. Man hat sich veranlaßt gesehen, die Sache von Heinrich nochmals an die Commission zurück gehen zu lassen, und von den Acten Einsicht zu nehmen, weil daraus Facta zu ersehen seyn sollen, die der Sache eine andere Gestalt geben und einen andern Antrag bewirken könnten. Mit dem vorliegenden Fall verhält es sich aber anders, denn hier ist das Factum, über welches allein der Commissionsbericht sich verbreitet, theils in der Petition selbst, theils in der Anerkennung des Herrn Regierungscommissärs vorliegend, indem Letzterer selbst anerkannt hat, daß das Hofgericht

auf die Bitte um Beschleunigung die Sache lediglich an das Justizministerium zur weitem Verfügung gegeben hat, ohne daß, was seine Schuldigkeit gewesen wäre, nämlich die Einforderung des Berichts von dem Stadtamt zu beschließen. Was also die Acten sagen mögen oder nicht, so kann es auf den Gegenstand des Berichts durchaus von keinem Einfluß seyn, denn es handelt sich blos von der Begutachtung des Factums, das der Petent bei uns vorgebracht hat, und dieses erwiesene Factum ist nach der Meinung der Commission genügend gewesen, um uns von dem hier vorliegenden Fehler oder Mißbrauch zu überzeugen, und die Anwendung des §. 67 der Verfassung zu rechtfertigen. Was also meine Ansicht betrifft, so würde die Kammer vollkommen im Stande seyn, über diese Berichtserstattung zu entscheiden, wogegen ich einen Anlaß zu einer wiederholten Zurückgabe an die Commission nicht zu erkennen vermag.

Der Abg. Duttlinger hat sich gegen mehrere Stellen des Commissionsberichts, wie ich glaube, nicht mit Recht erklärt. Er hat der Commission vorgeworfen, sie tadle die Einrichtung, daß vierteljährige Untersuchungstabellen an die Hofgerichte gegeben werden; die Commission hat aber nicht daran gedacht, diese Einrichtung zu tadeln, sondern anerkennt vielmehr, daß wenn auch diese Einrichtung nicht bestünde, der Zustand noch schlimmer wäre. Daß aber diese Einrichtung besteht, beweist noch nicht, daß der Zustand gut ist. Es ist keiner der Zwecke dadurch realisiert oder garantiert, und factisch geschieht es, daß diese von Vierteljahr zu Vierteljahr eingesendeten Untersuchungstabellen nicht für wichtig betrachtet werden und das Collegium oder der Referent keine bedeutenden Beschlüsse darüber faßt, sondern die Sache fast unbeachtet in die Kanzlei zurück gehen läßt. Daß dieß nicht immer geschehe, glaube ich

wohl, aber es geschieht oft, doch würde es unbescheiden seyn, wenn ich hier Namen nennen wollte. Es ist nicht gut, wenn man unsere Justizeinrichtung unaufhörlich rühmt, als ob in Baden die größte Sicherheit der Personen Statt finde, was durchaus nicht wahr ist, wie der Abg. Merk in seiner Motion anerkannt hat, wiewohl aus Collegial- und andern Rücksichten, in den mildesten und schonendsten Formen, die zu finden sind. Es giebt aber Niemand, der da glaubt, daß die genügende Garantie für die persönliche Freiheit der Bürger bei uns bestehe, und wenn der Abg. Duttlinger von der Beschwerdeführung spricht und sagt, daß man von einer Stelle zu der andern und selbst zum Großherzog in die Audienz gehen könne, so sage ich ihm, daß derjenige, der im Verhaft ist, nicht in die Audienz gehen kann. Er hat auch ohne Verhaft vielleicht das Geld nicht zur Reise, oder es sind andere Hindernisse im Weg, und dieses Recht wird solchergestalt zu einem *stabile beneficium*. Man kann auch dem Fürsten nicht zumuthen, daß er sich in die Gerichtsverwaltung einläßt. Die Gerichte sollen gehörig instruiert seyn, daß ein solcher Fall gar nicht eintreten kann. Es ist weiter davon gesprochen worden, daß in Baden die Untersuchungen viel schneller vor sich gehen, und von Justizverzögerung weniger die Rede sei, als in andern Staaten. Dann muß es freilich in diesen andern Staaten schlecht aussehen. Es sind überhaupt von mehreren Seiten und besonders auch von der Regierungscommission Lobreden auf die badische Justiz und die großen Garantien über die Freiheit gehalten, oder mit großer Heftigkeit dasjenige, was dagegen tadelnd angeführt wurde, zurückgewiesen worden, allein ich berufe mich auf die öffentliche Meinung, und das laute Anerkenntniß dessen, was in unserem Berichte darüber gesagt ist. Was besonders die politischen Vergehen betrifft, so hat uns der Herr Re-

gierungscommissär auf eine etwas undeutliche Weise, welche Bedenklichkeiten erregen kann, bemerkt, daß man da nicht so grob verfahren könne. Ich wünschte aber lieber, daß man grob verführe, als gar zu fein in dem angegebenen Sinne. Es ist dieß ein unbestimmter und schwankender Begriff, der demjenigen, welcher das Unglück haben möchte, durch verschiedene Verdächtigungen in diesen Fall zu kommen, sehr schwer fallen würde, und ich möchte den Abg. Duttlinger selbst fragen, ob ihm nicht bekannt ist, daß zwei ehrenwerthe Männer deßhalb in eine Untersuchung hineingezogen wurden, die Anfangs unter sehr ernstern Formen bei dem Hofgericht und dem Ministerium, vielleicht gar bei der Diplomatie betrieben wurde, weil der Eine bei einem Gastmahl den Trinkspruch ausgebracht hatte: auf die Selbstständigkeit Badens und der Andere darauf gesagt hat, er stimme mit der Ansicht, die der Redner vorgetragen, vollkommen überein. Ich bemerke aber weiter, daß diese schwere Untersuchung, obgleich dieser Trinkspruch wörtlich in einer Druckschrift, also vollkommen klar und deutlich vorlag, drei Vierteljahre lang gedauert hat, was kein Beweis von der Beschleunigung der Untersuchungen ist. Der Herr Regierungscommissär hat einen Schatten auf die Absicht der Commission zu werfen gesucht, als ob nämlich dasjenige, was hier in Antrag gebracht ist, nicht die eigentliche Absicht gewesen wäre. Ich glaube nicht, daß es sehr zu rechtfertigen ist, wenn man die Absicht einer ganzen Commission sofort in ein ungünstiges Licht stellen will. Es ist dem Herrn Regierungscommissär, so wenig als uns, gegeben, die Herzen und Nieren zu durchschauen, und die Absicht zu erkennen, und wenn ohne einen greifbaren Beweis von einer üblen Absicht gesprochen wird, so setzt man sich in die Gefahr, dem Andern unrecht zu thun, und der Herr Regierungscommissär hat auch wirklich uns unrecht gethan, da die Commission

und der Berichterstatter keine andere Absicht hatten, als hier in der heiligen Sache der persönlichen Freiheit, für welche in dem badischen Staat keine hinreichenden gesetzlichen Garantien sind, ein eindringliches Wort zu sprechen und die Commission würde sich für pflichtvergessen gehalten haben, wenn sie diese Gelegenheit nicht dazu ergriffen hätte. Wenn der Herr Regierungscommissär bemerkt hat, man müsse bei politischen Vergehen mit großer Feinheit und regem Eifer dem Verdächtigten auf dem Fuße nachgehen, so wurde zwar mit Recht entgegengehalten, daß dieses nur auf gesetzlichem Wege geschehen dürfe, was derselbe Herr Regierungscommissär sofort auch anerkannt hat. Ich sage aber, daß wir gar keinen gesetzlichen Weg haben; er ist bloß eine Idee und nirgends bezeichnet und gegen den Mangel einer solchen Bestimmung, woraus nothwendig eine klare Willkühr folgt, geht die Klage und Beschwerde derjenigen, welche die persönliche Freiheit für ein kostbares Gut achten, dessen Schutz dem Staat obliegt. Dieses sage ich im Bericht, und glaube durchaus, hier den Antrag der Commission nochmals vertheidigen zu dürfen, und den Antrag des Abg. Merk, daß die Acten gefordert werden sollen, für zweckwidrig zu erklären, ja es wäre dieß noch bedenklicher, weil, wenn die Sache nochmals zur Sprache käme, doch in Beziehung auf das alte Factum nichts verändert würde. Es würde nur ein neuer Anlaß seyn, Mißfälliges auszusprechen und dann die Absichten derjenigen, die dieses Mißfällige aussprechen, abermals zu verdächtigen.

Minister v. Türkheim: Ich weiß nicht, was den Herrn Berichterstatter zum zweiten Mal bewogen hat, von Veranlassungen zu sprechen, die auf diplomatischem Wege entstehen und Untersuchungen herbeiführen könnten. Ich weiß davon nichts. Es kann zwar, weil alle Berührungen mit dem Auslande in der Regel auf diplomatischem Wege Statt

finden, auf demselben Wege die Einleitung irgend eines Verfahrens von Seiten einer inländischen Behörde veranlaßt werden, und wenn der Abg. v. Kottick mit seiner Bemerkung nichts anderes hat andeuten wollen, so ist sie zum Mindesten überflüssig. Wenn aber damit hat gesagt werden wollen, daß auf jenem Wege vielleicht ein Einfluß auf das Verfahren unserer Behörden Statt finde, so weiß ich nicht, was zu einer solchen Voraussetzung berechtigt.

Staatsrath Winter: Um von dem langen Umwege zur Hauptsache zurückzukommen, muß ich bemerken, daß der Antrag der Commission nicht angenommen werden kann, wenn man nicht selbst eine große Ungerechtigkeit begehen will, denn in der ganzen Welt ist es Sitte, daß, ehe man einen Tadel ausspricht, derjenige gehört wird, den man beschuldigt. Das Hofgericht ist aber darüber nicht gehört worden, warum es diesen Bericht an das Justizministerium machte, und die Vorstellung, auf welche dieser Beschluß erlassen wurde, ist Ihnen auch nicht bekannt. Sie würden also einmal über eine Thatsache urtheilen, die Sie nicht kennen, und dann würden Sie Jemand ungehört verurtheilen. Zum Schluß aber muß ich noch eine Bemerkung machen: Wenn man die Beschwerden des Herrn Berichterstatters gehört hat, so sollte man glauben, das ganze Großherzogthum sei mit Gefangenen, und besonders mit politischen Gefangenen, angefüllt. Es ist aber für mich ein herzerhebendes Gefühl, in diesem Augenblick sagen zu können, daß im ganzen Großherzogthum nur ein einziger badischer Bürger wegen politischer Vergehen in Verhaft ist, und dieser war vorher fünf Jahre im Ausland, wo vielleicht Verführung, Nahrungsorgen &c. ihn auf Abwege geleitet haben können. Wenn ich Alle zusammenzähle, die in zwei Jahren verhaftet wurden, so werden es nicht sechs seyn. Ich bitte nun, um sich zu sehen, und zu sagen, ob es in einem Lande so ist, wie in unserm

Großherzogthum, und ob die Regierung darauf ausgeht, Menschen in Verhaft zu bringen, die ihrer politischen Gesinnungen wegen verdächtig sind.

Wegeler I. Ich fühle mich nicht berufen, den Beschluß des Hofgerichts zu beurtheilen, aber als Mitglied eines solchen Gerichts kann ich nicht unberührt lassen, daß, wenn eine Mutter über den dreimonatlichen Verhaft ihres Sohnes sich an ein Gericht wendet, ich darauf angetragen hätte, die betreffende Stelle über den Stand der Untersuchung zu hören, um die Beschwerdeführerin wenigstens darüber beruhigen zu können, daß ihrem Sohne kein Unrecht geschehe, und da nun hier der eigentliche Gang der Untersuchung nicht verzögert, sondern aufs Neue fortgesetzt wird, so glaube ich auf die Tagesordnung antragen zu dürfen, indem ich nicht einsehe, was Erhebliches und Entscheidendes aus einer weitem Berichterstattung hervorgehen solle.

Was die Bemerkung des Abg. Welcker über einen Untersuchungsfall bei dem Hofgericht in Freiburg betrifft, so muß ich erwiedern, daß die Hauptmomente, die er bezeichnet hat, in Folge hofgerichtlicher Verfügung, also in Folge competenten gerichtlicher Verfügung geschehen sind. Zur Zeit, als ich auf den Landtag gereist bin, war diese Untersuchung kaum urtheilsreif, und ich muß mich wundern, wie der Abg. Welcker zur Kenntniß der Entscheidung gekommen ist.

Kettig v. K.: Ich bin mit der Commission einverstanden, daß das vorliegende Rescript des Hofgerichts zu Rastatt uns schon Aufklärung genug gibt, um unsern Tadel darüber auszusprechen. Wir sind aber dadurch noch mehr von der Sache unterrichtet worden, daß der Herr Regierungskommissär die Freundlichkeit hatte, uns zu eröffnen, was das Justizministerium dem Hofgericht geantwortet hat. Es hat das Hofgericht angewiesen, das zu thun, was es als Gerichtshof von selbst hätte thun sollen. Die Meinung theile ich

nicht, daß die vierteljährige Einforderung von Tabellen eine genügende Schutzwehr gegen Willkühr und gegen allzulange dauernden Verhaft sei und es ist sehr zu wünschen, daß unsere Gesetzgebung in diesem Punkte vervollkommnet werde. Ich stimme indessen doch dem Abg. Sander bei, weil ich glaube, daß unsere Adresse an die Regierung nichts Anderes wollen kann, als was schon geschehen ist, nämlich eine Verfügung, daß das Hofgericht sich von der Sache Notiz nehmen solle, was, wie wir gehört haben, schon erfolgt ist; und was den Wunsch im Allgemeinen betrifft, so ist durch die Motion des Abg. Merk bereits dafür gesorgt, daß das wichtige Begehren der Kammer erfüllt werden kann.

Es wird nunmehr auf vielfältiges Verlangen die Discussion geschlossen und der Antrag des Abg. Sander auf die Tagesordnung angenommen.

Duttlinger erklärt noch gegen den Abg. v. Kottack, daß er nicht gesagt habe, in andern Staaten würden die Untersuchungen noch mehr verzögert als in Baden, und eben so wenig geäußert habe, daß die sogenannten 1/4-jährigen Gefängnistabellen ein hinreichendes Schutzmittel für die Freiheit seien.

Es wird nunmehr dem Abg. Böcker auf vierzehn Tage Urlaub bewilligt, worauf Welcker gegen den Minister v. Türkheim äußert, daß er in einiger Zeit so frei seyn werde, eine die Auswanderung nach Nordamerika betreffende Frage dahin zu stellen, ob das Ministerium die Wichtigkeit der Anstellung von Consuln an den Seeplätzen in Europa und Amerika zur Unterstützung der armen Auswanderer in Erwägung gezogen habe.

Minister v. Türkheim: Ich kann schon jetzt die Erklärung geben, daß vor wenigen Tagen die Anstellung eines Consuln einstweilen in Newyork, nachdem man sich lange nach einem Individuum umgesehen hat, beschlossen worden ist. Sollten wir in den Fall kommen, nach und nach in andern

bedeutenden Städten von Nordamerika ähnliche Consulen aufzustellen, so werden wir es sehr gerne thun, allein einzuweisen ist für das dringendste Bedürfnis gesorgt, weil die meisten unserer Auswanderer in Newyork landen.

Welcker: Es wird besonders wichtig seyn, auch in europäischen Seehäfen solche Männer aufzustellen, weil die Leute aus Mangel an Ortskenntniß so sehr betrogen werden, und es von großer Wichtigkeit ist, solche arme Staatsbürger zu unterstützen. Die Anstellung von Consuln ist das verhältnismäßig billigste und wohlfeilste Mittel, weil dieselben keinen großen Gehalt brauchen. Ich will nicht davon sprechen, was die Humanität in dieser Hinsicht fordert, sondern davon, daß es das eigene Interesse des Staats gebietet, dafür zu sorgen, daß die Leute nicht um ihre Habe kommen und dann dem Staat als Bettler zurückfallen.

Minister v. Türkheim: Auch dafür ist Fürsorge getroffen, indem in Amsterdam, London, Rotterdam, Hamburg und Triest Consuln angestellt sind, und auch die vorläufige Anfrage gemacht worden ist, in wiefern der in Newyork angestellte Consul mit Havre de Grace in Verbindung gebracht werden könne.

Welcker: Diese Auskunft wird in so fern von Vortheil seyn, weil ich die öffentliche Bemerkung daran knüpfen werde, daß die Auswanderer auf diese Weise eine Unterstützung von von ihrer ehemaligen Regierung noch an dem Punkte erhalten können, von wo aus sie in ferne Welttheile ziehen. Sie wissen nicht, daß diese Consuln beauftragt und verpflichtet sind, die Pflichten der Humanität als Staatspflicht gegen sie zu erfüllen.

Minister v. Türkheim: Dafür ist auf eine andere Art gesorgt, indem durch fremde Staaten die Auswanderer nicht zugelassen werden, wenn sie nicht die nöthigen Ausweise über die Mittel mitbringen. Ich muß übrigens bemerken, daß

die von mir bezeichnete Anordnung, wozu noch manche andere Einleitungen werden getroffen werden, erst in diesen Tagen ins Leben treten wird und in diesem Augenblick noch nicht besteht.

Damit wurde die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
der am 19. Juli 1833 Nachmittags in öffentlicher Sitzung
geschehenen Vorlesung.

Der Präsident
Mittermaier.

Der Secretär
Rutschmann.

Beilage Nr. 3

zum Protocoll der 18. öffentlichen Sitzung vom 2. Juli 1833.

Commissionsbericht, die über die §§. 25, 27, 75
und 79 der Wahlordnung obwaltenden Zweifel be-
treffend, erstattet von dem Abg. Rutschmann.

Meine Herren!

Wenn bei ungerader Stimmenzahl auf den Gewählten nur eine halbe Stimme mehr als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden Wähler gefallen war, wenn er z. B. von 37 Stimmen 19 erhalten hatte, so betrachtete man früher die Wahl für gültig, weil vorhanden schien, was Wissenschaft und Geschäftssprache unter absoluter Stimmenmehrheit verstehen.

Auf dem Landtage von 1831 aber wurde die Frage, wie es in dem oben angegebenen Falle zu halten sei, gelegentlich der Prüfung der Wahlen des 6ten Städte- und

36sten Aemterbezirks in der zweiten Vorbereitungs- und in der ersten öffentlichen Sitzung ausführlich erörtert. Das Ergebnis dieser Erörterung war die Verwerfung der zwei unter den obigen Verhältnissen zu Stande gekommenen Wahlen mit 30 gegen 26 Stimmen.

Die hohe erste Kammer hingegen hat kürzlich die auf den Abgeordneten der Universität Heidelberg unter ganz gleichen Umständen gefallene Wahl bestätigt, und dieser, um eine solche Meinungsverschiedenheit zu entfernen, den Antrag auf authentische Erklärung der betreffenden Paragraphen der Wahlordnung begründet.

Auf den hierüber von dem Abgeordneten der Universität Freiburg erstatteten Commissionsbericht hat die hohe erste Kammer beschlossen:

„Se. Königliche Hoheit den Großherzog um die Vorlage eines Gesetzesentwurfs zu bitten, der die über die §§. 25, 27, 75 und 79 der Wahlordnung obwaltenden Zweifel beseitige.“

Von Ihrer Commission beauftragt, über die dießfallige Adresse der andern Kammer Bericht zu erstatten, habe ich die Ehre, Ihnen vorzutragen:

Die Wahl der Abgeordneten der Universitäten und der Städte und Aemter soll nach der Wahlordnung

§§. 25 und 75 durch absolute Stimmenmehrheit geschehen. Die

§§. 27 und 79 schreiben eine zweite Wahl vor, „wenn bei der ersten Abstimmung auf eine Person nicht wenigstens eine Stimme weiter als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden gefallen ist.“

Wir mögen nun die §§. 25 und 75 allein stehend oder im Zusammenhange mit den §§. 27 und 79 betrachten, so finden wir die verlangte Stimmenmehrheit, wenn nach der

Theilung einer geraden Stimmenzahl in zwei Hälften eine Stimme zu der einen Hälfte übergeht.

Nicht so klar nach dem Wortlaut des Gesetzes ist die Sache bei einer ungeraden Stimmenzahl, deren Theilung Hälften mit Bruchtheilen bietet.

Da die Stimmen untheilbar sind, so vermehrt die von der einen zur andern Hälfte übergehende Stimme die andere Hälfte in der Wirklichkeit nur um eine halbe Stimme.

Bei 37 Stimmen z. B. beträgt die Hälfte $18\frac{1}{2}$, und fällt ihr eine Stimme von der andern Hälfte zu, so hat sie in der Wirklichkeit nur 19 Stimmen, nur einen Zuwachs von einer halben Stimme erhalten.

Wir fassen die verschiedenen Ansichten, welche für die Beantwortung unserer Frage geltend gemacht werden können, in folgenden Sätzen zusammen:

I. Ansichten für eine größere, als die absolute Stimmenmehrheit:

1) Bei einer ungeraden Stimmenzahl reicht die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit nicht hin, der Gesetzgeber, indem er eine größere Stimmenmehrheit verlangt, hat seine Worte wohl erwogen, er hat sich mit der Aeußerung eines bloß zweideutigen Vertrauens, mit einer nur durch eine halbe Stimme hervorgebrachten Mehrheit nicht begnügt.

2) Wenigstens eine Stimme mehr als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden will das Gesetz, welches ein besonderes Gewicht auf das Wort „wenigstens“ legt, und nicht etwa nur eine Stimme über die Hälfte verlangt.

3) Der Gesetzgeber konnte den zwar nicht leicht denkbaren, gleichwohl aber möglichen Fall vor Augen haben, daß ein Gewählter, der zugleich Wahlmann ist, durch seine eigene Stimme den entscheidenden Ausschlag gebe.

II. Ansichten für die unbedingte absolute Stimmenmehrheit :

1) In den §§. 25 und 75 der Wahlordnung ist die absolute Stimmenmehrheit als Prinzip, als dispositive Bestimmung gefordert, die nachfolgenden §§. 27 und 79 enthalten eine Erklärung der absoluten Stimmenmehrheit, wie sie auch in dem §. 36 des Hessen-Cassel'schen Wahlgesetzes gegeben ist, das in diesem Punkte mit unserer Wahlordnung wörtlich übereinstimmt.

Der Gesetzgeber hat sich aber nur den Fall der Stimmengleichheit gedacht, indem er eine Stimme mehr als die Hälfte fordert.

2) Aus einer ungleichen Zahl untheilbarer Stimmen kann man keine Hälfte ziehen, auf in der Wirklichkeit nicht bestehende halbe Stimmen keine praktischen Maßregeln gründen.

3) Wenn Einer nur die Hälfte der Stimmen und diese vielleicht nur durch seine eigene Stimme erhalten hat, so gar in diesem Fall soll nach den §§. 28 und 80 der Wahlordnung keine neue Wahl eintreten, vielmehr das Loos entscheiden, folglich konnte der Gesetzgeber nicht die Absicht haben, denjenigen auszuschließen, der 19 gegen 18 Stimmen — mehr als die Hälfte — erhalten hat.

4) Es ist gesetzlich nicht verboten, und kann nicht verhindert werden, daß ein Wähler sich selbst seine Stimme gibt, man muß hier, wie in allen andern Fällen, dem Zartgefühl der Wähler vertrauen.

Daß ein Gesetz, das so verschiedener Auslegung fähig und durch vorliegende Beschlüsse zweier Kammern in ganz entgegengesetzter Richtung entschieden worden ist, der authentischen Erklärung bedürfe, darüber werden Sie, wie Ihre Commission, mit der hohen ersten Kammer um so mehr einverstanden seyn, als nach einer Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs in jener Kammer die zur Leitung der

Wahlgeschäfte Behufs der theilweisen Erneuerung der Ständeversammlung ernannten landesherrlichen Commissäre angewiesen worden sind, in Fällen, wo der Gewählte nur eine halbe Stimme über die Hälfte erhalten hat, eine zweite Wahl anzuordnen.

Der Fortbestand des zweifelhaften Zustands würde der Autorität des Gesetzes schaden und manche nicht unerheblichen praktischen Nachtheile unbeseitigt lassen, die in dem in Ihren Händen sich befindenden Commissionsbericht der andern Kammer näher bezeichnet sind.

Auf welche Weise der obschwebende Zweifel durch die Gesetzgebung zu entscheiden seyn werde, ist nach der Ansicht dieses kaum erwähnten Commissionsberichts nicht von so großer Bedeutung, als daß er überhaupt nur entschieden werde.

Dieselbe Commission ist der Ansicht, es möchte am geeignetsten seyn, den wenigstens eine Stimme über die Hälfte der Stimmenden fordernden Zusatz in den §§. 27 und 79 zu streichen, und nur den nicht bestrittenen unzweifelhaften Ausdruck der absoluten Stimmenmehrheit zur Richtschnur zu nehmen.

Ihre Commission, meine Herren! ist der Ansicht, daß die Worte, „wenigstens eine Stimme weiter“ zu streichen, und statt derselben das Wort „mehr“ einzurücken seyn möchte.

Die §§. 27 und 79 würden sodann lauten:

„Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf eine Person (auf einen der Vorgeschlagenen) nicht mehr als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden (und Vollmachtgeber) gefallen ist, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten.“

Der §. 37 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden bindet im dritten Satz die Gültigkeit

eines Gemeindebeschlusses an die ähnliche Bestimmung, daß mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmfähigen Bürger sich für eine Meinung entschieden habe.

Nach dem Regierungsentwurf sollte eine Stimme über die Hälfte entscheiden, der Commissionsbericht über die Gemeindeordnung schlug jedoch die von der zweiten Kammer angenommene obige Fassung in der Absicht vor, dadurch die Zweifel zu beseitigen, die bei Anwendung der Wahlordnung durch den Ausdruck: „wenigstens eine Stimme über die Hälfte“ entstanden sind.

Durch die Annahme dieser Abänderung der obigen Paragraphen würde man nicht nur dem gewöhnlichen Begriff von der absoluten Stimmenmehrheit, der, wenn auch nicht wenigstens eine Stimme mehr als die Hälfte, doch immer mehr als die Hälfte bezeichnet, getreu bleiben, sondern auch mit den §§. 28 und 80 in Einklang kommen.

Wie der Commission der andern Kammer, genügt es übrigens auch Ihrer Commission, ihre Ansicht über die Lösung des Zweifels ausgesprochen zu haben; sie stimmt der Meinung der hohen ersten Kammer auch darin bei, daß das Materielle des zur Tagesordnung gebrachten Gegenstandes vorerst zu umgehen seyn werde, und schlägt Ihnen vor: „der Adresse der hohen ersten Kammer beizutreten.“

Beilage Nr. 4

zum Protocoll der achzehnten öffentlichen Sitzung vom
2. Juli 1833.

Bericht der Petitionscommission zur Beschwerde und
Vorstellung des Dr. Heinrich dahier, wegen Krän-
kung in seinen verfassungsmäßigen Rechten und des-
wegen angesprochener Entschädigung. Erstattet von
dem Abg. Bader.

Meine Herren!

Der Petent, welcher schon während des Landtags von
1831 eine Petition an die Kammer übergeben, sie aber,
wie Sie aus dem Protokolle vom 15. Dezbr 1831, Seite
399, ersehen mögen, damals wieder zurückgenommen hat,
hat in der vorliegenden Eingabe vom 22. Mai d. J. seine
Vorstellung deswegen erneuert, weil die Erwartungen, zu
denen er, nach seiner Angabe, von verschiedenen Seiten her
berechtigt worden zu seyn glaubte, — nicht in Erfüllung
kamen.

Eine Behandlung des Petenten von Seite der Staats-
behörden, die an das Unglaubliche grenzt, aber wenn sie
dennoch so ist, wie sie von ihm angegeben wird, jedem
Recht und allen Gesetzen lauten Hohn spricht, ist der Ge-
genstand der Beschwerde und der Grund der angesprochenen
Entschädigung. Dr. Heinrich gibt in Bezug auf diese wider-
rechtliche Behandlung Folgendes an: Man ließ mich (sagt
er) den 1. Juni 1819 auf das Polizeibureau rufen, wo ich
Vormittags um 9 Uhr erschien, ohne jedoch zu wissen,

warum? Sogleich bei meinem Eintritt in die Amtsstube ließ mir der damalige Polizeiamtmanu Häffelin, jetzt Obervogt zu Bühl, einen Befehl der Regierung vor, nach welchem ich arretirt sei, und mich auf der Stelle in die im Hofe bereit stehende Kutsche zu setzen habe, in welcher mich zwei Polizeidiener ins Correctionshaus nach Bruchsal auf unbestimmte Zeit zu bringen hätten, und wenn ich nicht gutwillig diesem Befehl Folge leiste, so werde Gewalt angewendet. — Die Klugheit ließ mir in diesem Falle keine Wahl, ich mußte mich der Gewalt fügen. Der Beweggrund meiner Arrestation hieß es, sei:

„daß ich mir bittere Aeußerungen gegen die oberste Staatsbehörde erlaubt habe.“

Die Verhaftung und Verbringung in die Strafanstalt, fügt Petent weiter bei, geschah ohne alle vorhergegangene gesetzliche Procedur, ich wurde auf spanische Inquisitionsart heimlich aus der Stadt hinweggeführt und so den Augen und dem Wissen der hohen zweiten Kammer der Ständeversammlung, die sich für mich um eine Anstellung bewarb, entzogen.

Vom 1. Juni 1819 bis 6. August 1831, also über zwölf Jahre war Heinrich seiner Freiheit beraubt. Er wurde aber nicht immer in der nämlichen Strafanstalt und auch nicht immer gleich strenge gefangen gehalten. Vom 1. Juni 1819 bis Ende des Jahres 1826, wo er mit den übrigen auf unbestimmte Zeit eingesperrten in das Arbeitshaus nach Pforzheim transportirt wurde, war er im Correctionshause zu Bruchsal. Eine dem Oberverwalter Bechmann im Arbeitshause, in der angeblichen Absicht, dadurch vor den Richter zu gelangen, gegebene Maulschelle, hatte die Folge, daß Heinrich vom 1. Dezember 1827 in das Irrenhaus nach Heidelberg gebracht wurde. Hier wurden ihm freie Aus-

gänge in die Stadt gestattet, aber nicht lange, denn ein Versuch, wie er angibt, bei höherer Behörde seine Befreiung zu erlangen, zog wieder die Verhängung von Hausarrest gegen ihn nach sich. Im Irrenhause zu Heidelberg wurde Heinrich nur bis zum 9. Juni 1828 behalten, wahrscheinlich weil er nicht irre war, aber deswegen keineswegs frei gelassen, sondern in Folge einer Verfügungsänderung abermals in das Arbeitshaus nach Pforzheim zurück gebracht.

Im April 1829 wurde, wie angegeben ist, die Gefangenhaltung des Heinrich etwas gemildert, er wurde zu Schreibereien in der Amtskanzlei zu Pforzheim verwendet, durfte also seinen Verhaftungsarrest zur Tageszeit verlassen, und nur die Grenzen des Amtsbezirks ohne besondere Bewilligung der Beamten nicht übertreten. Diese Milderung scheint nicht lange gewährt zu haben. Heinrich wurde wegen ausgestoßener Drohung, thätlicher Widersetzlichkeit gegen den Verwalter, für den Fall, daß er ihn fortan chikanire, wieder für irre erklärt, in den für die unheilbaren Irren bestimmten Theil der Anstalt versetzt, und da behalten, bis er endlich im August 1831 seine Befreiung erlangte.

Dieses sind nun die Vorgänge, meine Herren, über welche Petent sich beschwert.

Wenn Sie dabei voraussetzen, daß derselbe niemals über den Grund seiner Verhaftung vernommen, daß diese vieljährige Gefangenhaltung Statt fand und Statt finden konnte, ohne vorgegangene Untersuchung, ohne alles Einschreiten eines Gerichts, ohne daß sie durch ein Urtheil ausgesprochen wurde, so müssen Sie darüber erschrecken, und es wird keiner weiteren Demonstration bedürfen, daß durch diese Vorgänge die verfassungsmäßigen Rechte, ja die ersten Menschenrechte des Petenten auf die größte Weise verletzt wurden; und daraus folgt natürlich, daß alle diejenigen, welche zu

dieser Rechts- und Gesetzesverletzung mitwirkten, auch zur Rechenschaft über ihr Benehmen gezogen werden müssen.

In dieser Hinsicht würde der Gegenstand zu einer Beschwerdeführung ganz geeignet seyn.

Allein da der Vorgang ohnehin unter einem andern Ministerium Statt fand, so glaubt Ihre Commission, von der Betretung des Weges der Beschwerdeführung im Sinne des §. 56 lit. b der Geschäftsordnung abgehen und sich darauf beschränken zu können, über diesen zur Kenntniß der Kammer gekommenen Gewaltmißbrauch dem großh. Staatsministerium zum Behufe einer genauen Untersuchung der Sache förmliche Anzeige zu machen.

Was die Bitte des Petenten um Entschädigung oder Unterstützung betrifft, so sagt derselbe, daß durch die zwölfjährige Gefangenhaltung seine sonst feste Gesundheit völlig zerstört, seine Laufbahn, die ihm die schönsten Aussichten dargeboten, unterbrochen, und seine ganze Existenz gleichsam zernichtet worden sei. Er glaube somit begründeten Anspruch auf Entschädigung und künftigen Lebensunterhalt machen zu können. Man habe ihm auch im October 1831 einen monatlichen Wartgehalt von 20 fl. bewilligt, obwohl er nur höchst kümmerlich damit leben konnte, so habe er sich doch einstweilen dabei beruhigt, aber auch diesen habe man ihm mit dem 1. October 1832 wieder entzogen.

Wenn alle Prämissen des Petenten richtig sind, so scheint auch dessen Gesuch um Unterstützung wohl begründet zu seyn, und Ihre Commission stellt demnach den Antrag:

„Die vorliegenden Petitionen dem großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme und geeigneten Untersuchung der darin vorgetragenen Beschuldigungen mitzutheilen und auch hochdemselben die Bitte um Unterstützung zur Berücksichtigung in dem oben angezeigten Falle zu empfehlen.“

Beilage Nr. 5
zum Protocoll der 18. Sitzung vom 2. Juli 1833.

Bericht der Petitionscommission über die Bitte des Advocaten Denkinger in Rastadt, Namens der Wittwe Garnier daselbst, die Erledigung der gegen ihren Sohn, Joseph Garnier, anhängigen Untersuchung betreffend. Erstattet von dem Abg. v. Rottck.

Sie werden mir erlauben, meine Herren, diese Petition, welche, nach ihrer gedrängten Fassung und nach der Bedeutsamkeit aller darin angeführten Umstände, keinen Auszug gestattet, Ihnen nach ihrem vollen Inhalte vorzulesen.

Sie lautet also:

„Hohe zweite Kammer der Ständeversammlung!

Ehrerbietigstes Ansuchen und Bitte des Advocaten Denkinger Namens der Wittwe des Heinrich Garnier zu Rastadt, um Erledigung der gegen ihren Sohn Joseph Garnier anhängigen Untersuchung.“

„Obgedachter Garnier wurde, dem Bernehmen nach, am 5. April d. J. von der Polizei zu Karlsruhe ergriffen, in das Gefängniß geworfen, sofort dem dortigen Stadtamte zur Untersuchung überliefert.“

„Dessen Mutter ist über den Grund seiner Verhaftung nichts Näheres bekannt, nur aus der gegen ihn bezweckten Verfahrungsweise muß sie schließen, daß ihm irgend ein politisches Vergehen zur Last gelegt werden will; denn sie wurde nicht allein angehalten, alle von ihrem Sohne herrührende Papiere dem Gerichte auszufolgen, sondern es ist überdies

noch die Anordnung getroffen, daß auswärtige an sie gerichtete Brieffschaften auf der Post in Beschlag genommen, und ebenfalls dem Gerichte ausgeliefert werden.“

„Abgesehen hievon, so sind es bereits zehn volle Wochen, seit ihr Sohn im Kerker umhergeschleppt wird, und noch nirgends zeigt sich ein Resultat bezüglich seiner Person; sie ist daher der festen Ueberzeugung, daß ihm jedenfalls durch diese Verfahrensweise Unrecht geschieht, daß er constitutionswidrig behandelt wird, und sie muß dieß um so mehr glauben, als selbst Hochpreisliches Hofgericht Rastatt, an welches ich mich aus Auftrag der Wittve Garnier gewendet, und um Beförderung der gegen ihren Sohn eingeleiteten Untersuchung gebeten habe, mir unter 11. (insinuiert den 12. dieses Mr. 2005 ersten Senats) folgende Verfügung zugehen ließ:

„da von dieser Sache dießseits nichts bekannt ist, und wahrscheinlich höheren Orts deshalb Anordnung getroffen wurde, so legen wir einem Hochpreislichen Justizministerio oben allegirte Eingabe zur geeigneten weitem hochgefälligen Verfügung ehrerbietigst vor.“

„Ich kann mich nicht überzeugen, wie Höchstpreisliches Justizministerium bei dieser Sache einzuschreiten vermag, und noch weniger, wie in einem constitutionellen Staate Jemand durch höhere Anordnung seinem ordentlichen Richter könne entzogen werden, und dieß ist hier unverkennbar der Fall, sobald Hochpreisliches Hofgericht den Grundsatz ausspricht, daß es sich von deshalb mit dieser Sache nicht befassen könne, weil solche die Folge höherer Anordnung sei.“

„Die untröstliche Mutter, welche auf die angeordnete Weise ihrem Sohne nicht geholfen sieht, hat mich ersucht, mich in ihrem Namen, und in ihrer kummervollen Lage, an Eine hohe zweite Kammer der Ständeversammlung zu wenden, mit der ehrerbietigsten Bitte:

„durch kräftiges Einwirken das Stadtamt Karlsruhe zur

Angabe zu veranlassen, warum Garnier in Verhaft gekommen, und warum die angeblich gegen ihn eingeleitete Untersuchung durch diese Länge der Zeit noch nicht beendet, sofort deren unaufgehaltene Erledigung zu erzwecken.“

Rastadt den 14. Juni 1833.

ganz ergebenster

Advocat Denkinger.“

Diese Petition, meine Herren, lehrt uns zwar nichts Neues, aber sie macht uns doch aufs Neue aufmerksam auf den trostlosen Zustand unserer Criminalrechtspflege, und auf die unverantwortliche Verwahrlosung, auf die völlige Schutzlosigkeit der persönlichen Freiheit in einem Staate, welcher sich rühmt, ein constitutioneller zu seyn. Ohne den bestehenden Gesetzen förmlich entgegen zu handeln, kann es geschehen, und geschieht leider nicht selten — daß auf rein willkürliches, von jedem triftigen Grunde entblößtes Ermessen eines Individuums, eines Amtmanns oder Amtsverwesers, zumal auf ein Machtgebot oder auf einen Wink von Oben, ein Staatsbürger gefänglich eingezogen, und Monate lang — möglicherweise selbst Jahre lang — in Haft gehalten und als in peinlicher Untersuchung stehend behandelt werde, ohne daß die eigentliche Gerichtsstelle, nämlich die in dergleichen Fällen aburtheilende Stelle, das Hofgericht, davon Kenntniß erhalte oder Notiz nehme, und ohne daß weder über die Triftigkeit der Verdachtsgründe oder Inzichten, noch über die Nothwendigkeit des Untersuchungshafts, noch über die wirkliche Verhängung einer peinlichen Specialuntersuchung ein eigentliches Erkenntniß oder Urtheil gefällt werde. Alles dieses ist factisch in die Gewalt des Amtmanns gegeben, und von desselben alleinigem Ermessen, von seiner Laune, Gunst oder Ungunst, Verkehrtheit oder Leidenschaft, Servilität oder selbst eigener Befangenheit, oder endlich von den aus höheren Regionen kommenden Machtgeboten hängt der langwierige

Verlust der Freiheit, die gedenkbar schwerste Kränkung des — oft völlig unschuldigen, oft wenigstens nur mit geringer Schuld behafteten — Staatsbürgers ab.

Freilich wird bei eigentlichen Kapitalverbrechen die amtliche Anzeige an die Hofgerichte gemacht, freilich an eben dieselben ein vierteljähriges Verzeichniß der vorgekommenen oder anhängigen Untersuchungen eingesendet, aber der Begriff jener Kapitalverbrechen umfaßt nur die schwersten Fälle; und was die vierteljährigen Verzeichnisse betrifft, so wissen wir, daß sie gar häufig von dem Referenten beim Hofgericht nur mit flüchtigen Blicken durchgesehen, daß manche Willkürlichkeiten dabei nicht einmal bemerkt und auch die entdeckten Mängel, Verzögerungen oder Härten nicht mit gebührender Strenge gerügt oder geheilt werden. Und außerdem ist ja schon die uncontrolirte dreimonatliche Haft eine furchtbare Bedrohung aller Bürger. Ueberhaupt ist alles, was einem Staatsbürger Bedrückendes von Seite der Staatsgewalt widerfährt, oder widerfahren kann, zugleich auch eine Kränkung, weil Bedrohung, Aller.

Von diesem Standpunkt aus ist auch der vorliegende Fall zu betrachten. Ob dem verhafteten Jos. Garnier wirkliches und materielles Unrecht widerfahren, darüber steht uns, da wir keine Acten vor uns haben, kein Urtheil, nicht einmal eine Meinung zu: aber was vor uns liegt, ist gleichwohl hinreichend, um uns auf ein wesentliches Gebrechen der Gesetzgebung aufmerksam zu machen; ja es erscheint nebenbei auch noch ein begangener höchst bedenklicher Fehler der Form, und eine, möge sie als Folge eines Princips oder bloß als für den concreten Fall beliebte Handlungsweise gedacht werden, jedenfalls schwere verantwortliche Unterlassung von Seite des Hofgerichts.

Wenn auch das Gesetz dem Untersuchungsrichter nicht

ausdrücklich zur Pflicht macht, die vorkommenden bedeutenderen Fälle (und wo einmal eine dreimonatliche Untersuchung und Gefangenhaltung nöthig ist, kann der Fall nicht unbedeutend seyn) dem Hofgericht speciell anzuzeigen; so ist es doch die natürliche, sich von selbst verstehende Obliegenheit des lezten, jedesmal, wo im Weg der Beschwerde des Inculpaten oder seiner Angehörigen die Sache demselben bekannt gemacht wird, davon auch wirklich Notiz zu nehmen und, Behufs der zum Schutze des etwa gefährdeten Rechtes zu ergreifenden Maßregeln, allernächst das Amt zur Berichterstattung aufzufordern.

Anstatt dessen aber entschlägt sich das Hofgericht bei der ihm von Seite der Mutter des Inculpaten gemachten Anzeige von der bereits langen Dauer einer gegen ihren Sohn verhängten Untersuchung und Gefangenhaltung jedes Einschreitens, und zwar darum, weil „von dieser Sache dießseits nichts bekannt, und wahrscheinlich höhern Orts deshalb Anordnung getroffen sei.“ Es will sich in das, was es hiernach, nämlich in der Voraussetzung oder bei der Wahrscheinlichkeit einer höhern Orts getroffenen Anordnung, nicht mehr für seines Amtes hält, nicht einmischen, sondern legt die Beschwerde über die amtliche Justizverzögerung lediglich Einem Hochpreislichen Justizministerium zur geeigneten weitem hochgefälligen Verfügung ehrerbietig vor.

Das Hofgericht, die in seinem Sprengel allein competente oder ordentliche Behörde zur Entscheidung von Criminalfällen, und welchem in solcher Eigenschaft die Wahrung aller dabei in Frage kommenden Rechte des Inculpaten als heilige Amtsobliegenheit zusteht, anerkennt durch obigen Bescheid die der seinigen vorangehende Autorität einer „wahrscheinlich“ (also nicht einmal gewiß) von „höherem Ort getroffene Anordnung.“

Es anerkennt also eine Kabinetts- oder Staats- oder Justizministerial- oder gar diplomatische Justiz, und stellt den ihm zu seinem eigenen amtlichen und pflichtgemäßen Einschreiten vorgelegten Fall, der „weiteren hochgefälligen Entscheidung“ des Justizministeriums anheim! —

Dergestalt beschaffen ist der Zustand der Strafrechtspflege in Baden! und zwar nicht nur der factische, sondern selbst der gesetzliche! Denn man kann nicht einmal sagen, daß das Hofgericht durch seinen hier in Frage stehenden Beschluß den Buchstaben eines Gesetzes verlegt habe, wiewohl es dadurch dem Sinn und Geist der Verfassung wesentlich zuwider handelte, und von Principien sich lössagte, welche sonst wenigstens die Praxis als maßgebend anerkennt! — In letzter Beziehung fällt allerdings das vorliegende Factum unter den Begriff von „Mißbräuchen“ deren Anzeige an die Regierung den Kammern, nach §. 69 der Verfassungsurkunde, zusteht.

Die Petitionskommission stellt auch wirklich den Antrag auf solche Anzeige mittelst Uebergabe der Petition, und äußert dabei den heißesten und bestbegründeten Wunsch, daß doch möglichst schnell wenigstens die auffallendsten und für den Rechtszustand gefährdendsten Mängel der Strafgerichtspflege durch ein den Kammern vorzulegendes (wenn auch nicht umfassendes doch zur Zeit wenigstens das dringlichste befriedigendes) Gesetz möchten gehoben werden. Schon ist ein Menschenalter verflossen, seit das sogenannte „achte Organisationsedict“ (von 1803) als „provisorisches Normativ“ und unter Anerkennung der Nothwendigkeit einer möglichst bald herzustellenden definitiven Gesetzgebung für Strassachen, erlassen ward; und noch ist bis auf den heutigen Tag

jener heiligen Nothwendigkeit keine Rechnung getragen worden; und während man über das Eichen der Bierkessel und die Aufzeichnung der Hunde, ja über Zeit und Maß der Eckerichsbenützung zur Mast und des Sammelns von Waldbeeren die sorgfältigsten und genauesten Bestimmungen längst getroffen hat oder trifft, bleibt der Rechtszustand der Menschen, bleibt die Wahrung des heiligen Rechts der persönlichen Freiheit vergessen!! —